

Jahrhunderts ihren Abschluß gefunden, wie Schroeder aufgrund seines frühesten Beleges aus dem Jahr 1458 annimmt, sondern über hundert Jahre vorher. Schon 1345 werden in einer Urkunde „firzehen scheffen zu Alzeien, der sint siben rittere und siben burgere“, erwähnt (Geheimes Hausarchiv München, Oberamt Germersheim, Nr. 36 vom 9. 2. 1345).

⁹² Da die Burglehen nicht selten Häuser und Güter in Alzey umfaßten, die in den Lehnsurkunden genau beschrieben werden, ergeben sich hieraus wichtige Erkenntnisse über die Topographie Alzeys im Mittelalter. Nachstehend einige wahllos herausgegriffene Beispiele: 1379 (siehe oben Anm. 71) wird als Burglehen eines Ingram genannt „solichen hoff, der gelegen ist zû Alzey by sante Anthoien neben ... Johann Mielewalts hoiff

und bit eynre müren undirscheyden ist und gelegen ist gein der burge zû.“ 1452 tragen Hermann und Friedrich Hund von Saulheim als Burglehen 1½ Morgen Wiesen bei dem Schloß zu Alzey und 1½ Morgen Wiesen neben dem Kirschgarten in Alzeyer Gemarkung (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 119a), 1453 empfängt ein Lehnsträger für Wolf von Waldertheim u. a. 3 Morgen Äcker im Alzeyer Feld vor der St. Antonius-Pforte „uff der leymegruben“ und einen Hof in der Burggasse als Alzeyer Burglehen (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 262) und ebenfalls 1453 Franck von Nackenheim „ein huse und hoff zu Alzey zuschen herre Wernher Wyntter, ritter, seligen und der herbergen ‚zum Rade‘ gelegen“ (GLA Karlsruhe, Abt. 67 (Kopialbücher), Nr. 1057, S. 192).

Die Keßler des Alzeyer Tages

Einleitung

Ein für allemal wurde im Jahre 1805 das Ersuchen der „Keßler des Alzeyer Tages“ an den bayerischen Kurfürsten abgelehnt, ihre alten Privilegien zu bestätigen. Über 400 Jahre waren verflossen, seit am 4. Juli 1377 Pfalzgraf Ruprecht der Jüngere (II.) zu Alzey die Urkunde ausgefertigt hatte, die als ältestes schriftliches Zeugnis des kurpfälzischen Keßlerschutzes auf uns gekommen ist. Der Pfalzgraf tut darin kund, daß er alle Keßler, die innerhalb des näher beschriebenen mittelhheinischen Bezirkes wohnen, als Eigenleute vom Reich zu Lehen habe¹. Am 11. September 1405 stellte König und Pfalzgraf Ruprecht das sogenannte Keßlerprivileg aus², das – immer wieder zitiert und inseriert – den Kern aller späteren Bestätigungen ausmacht³. Es bringt die wesentliche inhaltliche Ergänzung, daß niemand ohne Genehmigung durch das Keßlerhandwerk innerhalb der genannten Grenzen Kessel oder Pfannen verkaufen dürfe. Damit sind die drei wichtigsten Charakteristika dieses eigentümlichen Instituts des sogenannten Alzeyer Keßlerkreises bereits angesprochen: das persönliche Verhältnis des Keßlers zum Pfalzgrafen; die regionale Ausdehnung des Geltungsbereiches, der verschiedene politische Herrschaftsgebilde einbezieht, und schließlich der innerhalb des Bezirkes geübte Zunftzwang.

Ursprung

Die Frage nach dem Ursprung des mittelhheinischen, des pfälzischen, Keßlerschutzes wurde in der wissenschaftlichen Literatur eng mit der Frage nach seiner Bedeutung für den kurpfälzischen Territorialstaat verknüpft. Schon im 17. Jahrhundert geschah in juristischen Werken regelmäßig der Institution des Keßlerschutzes Erwähnung, freilich in erster

Linie zum Zwecke juristischer Unterweisung und praktischer Entscheidungshilfe in alltäglichen Rechtsfällen und weniger aus historischem Erkenntnisinteresse⁴.

Als unumstößliche Tatsache legte man zugrunde, daß der Pfalzgraf bei Rhein vom Reich die Schutzgerechtigkeit über die Keßler im Elsaß, in Franken und am Rhein als Lehen besitze. Während er die Schirm am Rhein persönlich ausübe, habe er die anderen Schutzrechte als Afterlehen an die Familie Zobel von Giebelstadt sowie an die Herren von Rathsamhausen vergeben. Vielfältig waren die Versuche, die Stellung der Pfalzgrafen als Keßlerschutzherren zu erklären, worauf im einzelnen noch einzugehen sein wird. So bezog man sich etwa auf das Erzamt des Pfalzgrafen als Erztruchseß oder seine Funktion als Reichsvikar in den Ländern fränkischen Rechts. Eine andere Überlegung war, daß der Alzeyer Keßlerbezirk räumlich wie militärisch in einem alten rheinfränkischen Herzogtum wurzele⁵.

Privileg

In seiner Urkunde aus dem Jahre 1377 erklärte Pfalzgraf Ruprecht, daß er die Keßler vom Reich zu Lehen habe und daß diese ihm gegenüber zu Gehorsam verpflichtet seien wie seine anderen Untertanen. Nötigenfalls wolle er dies *bit guter redelicher Kuntschaft bewisen . . . vor deme Riche oder wo wir sollen*. In schriftlicher Form vorliegende Lehenurkunden dürften damit wohl kaum gemeint sein, sonst hätte man sich nach üblichem Brauch auf deren Aussteller und Inhalt bezogen. Allerdings sind Personenzeugen denkbar, zumal in jener Zeit noch Belehnungen lediglich mündlicher Form bedurften⁶. Warum sollte aber Ruprecht seine Beweisfähigkeit derart hervorkehren und damit potentielle Zweifler von vornherein abzu-

wehren suchen, wenn tatsächlich der rechtliche Sachverhalt so eindeutig war?

Strenggenommen handelt es sich bei der Urkunde von 1377 im Gegensatz zu ihrer üblichen Benennung⁷ eigentlich nicht um ein Privileg. Kein Rechtsgeschäft zwischen Aussteller und Empfänger wird hier beschrieben, sondern der Pfalzgraf vertritt einen bestimmten Rechtsanspruch. Der erste Teil der von König Ruprecht 1405 ausgefertigten Urkunde übernimmt fast wörtlich das Patent von 1377. Doch die Tatsache, daß Ruprecht in seiner Eigenschaft als deutscher König Aussteller, in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf bei Rhein aber auch nebst seiner Erben Empfänger ist, macht sie erst formal zum Königsprivileg. Der zweite Teil des Diploms gilt dem Verhältnis des Pfalzgrafen zu den Keßlern und dem Vorrecht, das diesen auf gewerblichem Gebiet eingeräumt wurde⁸. Somit besitzt die Urkunde im Grunde zwei Empfänger, den Pfalzgrafen und die Keßler.

Diese besonderen Begleitumstände, unter denen das Privileg von 1405 zustandekam, lassen fragen, ob wirklich der Keßlerschutz ursprünglich ein Reichslehen gewesen sei. Obwohl sich König Ruprecht *expressis verbis* auf das Patent von 1377 hätte beziehen können, unterläßt er dies. Dies ist um so erstaunlicher, als alle späteren Aussteller des Privilegs die Diplome ihrer Vorgänger seit 1405 in ihre jeweilige Bestätigungsurkunde als unveränderte Bestandteile inserieren lassen. Und jahrhundertlang wurde, sofern mir anderes nicht entgangen ist, der Rechtsanspruch auf den mittelhheinischen Keßlerschutz durch die pfälzischen Kurfürsten und ihre juristischen Berater ebenso wie durch die beauftragten Advokaten der Keßlerorganisation von Ruprechts Königsurkunde aus dem Jahre 1405 hergeleitet. Das gibt durchaus zu dem Schluß Anlaß, daß tatsächlich erst König Ruprecht auf gewissermaßen staatsrechtlicher Ebene die Rechtsgrundlage der pfälzischen Schirmherrschaft über die Keßler schuf. Ruprecht selbst verweist auf den bis dahin andersartigen Rechtscharakter des Instituts, nämlich auf dessen nicht minder verbindliches Wesen als Rechtsgewohnheit. Er besitze nämlich den Keßlerschutz schon lange Zeit, und nie-

mand habe ihn je in Frage gestellt: *vnd vnserer Altern Pfaltzgrauen by Ryne vnd auch wir als ein Pfaltzgraue dieselben Kesseler lange Zyt in gewere vnd besesse herbracht haben von menglicher ungehindert.*

War dieser Besitztitel aber wirklich so unumstritten, wie hier vorgegeben wird? In der Regel muß es doch im spätmittelalterlichen Rechtsleben, wie viele Beispiele lehren, eher als ein Zeichen für vorhandene Interessengegensätze gelten, wenn ein bislang der Schriftlichkeit nicht bedürftiger gewohnheitsrechtlicher Zustand schriftlich fixiert wird. Indes mögen aber auch die damals zunehmende Verbreitung römischer und kanonischer Rechtsgepflogenheiten im deutschen Rechtsgebiet auf eine schriftliche Fassung verwiesen haben.

Herren von Strahlenberg

Seit die Sekundärliteratur im 17. Jahrhundert einsetzte, wurde dem Pfalzgrafen die Oberhoheit über die Keßler im Elsaß, in Franken und am Rhein zugeschrieben. Während er den Keßlerschutz in letzterem Bezirk persönlich ausübe, habe er die beiden anderen an die adligen Familien der Zobel von Giebelstadt und der von Rathsamhausen weiterverliehen⁹. Bemerkenswert in unserem Zusammenhang ist nun, daß sich die beiden Ruprechte weder 1377 noch 1405 auf diese Gerechtsame als willkommene Argumentationshilfe berufen. Und dies gilt um so mehr, wenn man Beier folgen will, der seinen Ausführungen eine seit dem alten Rom bestehende oberste kaiserliche Schutzbefugnis über die Handwerke zugrundelegt. Erstmals Ludwig der Bayer habe den Pfalzgrafen jene Keßlerhoheit zu Lehen gegeben¹⁰.

Doch liegen die Dinge in Wahrheit komplizierter und machen diese geradlinige Deutungsmöglichkeit zunichte. Denn es lassen sich Beweise erbringen, daß einstmals bereits die Herren von Strahlenberg, ein an der Bergstraße begütert Geschlecht¹¹, die in ihrem Besitz befindliche Oberhoheit über die Keßler an die Familien der Zobel von Giebelstadt und die Herren von Rathsamhausen weiterverliehen¹². Wissell schließt aus der geographischen Lage der Strahlenberger Besitzungen, nämlich inmitten des Alzeyer Keßlerbezirks, ehemals habe

auch dieser den Herren von Strahlenberg zu Gebote gestanden, und zwar indem sie dessen Schutz selber ausübten¹³. Eine in einer Sammel-edition aus dem Jahre 1717 abgedruckte Urkunde läßt meines Erachtens Wissells Vermutung an Wahrscheinlichkeit gewinnen: Siegfried von Strahlenberg, der *von dem Riche zu Lehn hat im Römischen Riche zu dutschen Lande die Keßler*, bestätigt 1361 die Weitervergabe der oberrheinischen Keßler an Johannes von Rathsamhausen¹⁴. Aber aus einem Lehenbrief des Jahres 1399 geht hervor, daß Ritter Lützelmann von Rathsamhausen von Herzog Ruprecht III., dem späteren König, die Keßler des elsässischen Bezirks zu Lehen erhalten habe¹⁵. Und bereits ein Viertel Jahrhundert zuvor, 1373, hatte Ruprecht II. den Zobel den Schutz über die fränkischen Keßler verliehen, nämlich *alsolche Keßler als Dietherich Zobel selge von Gibelstat Ritter von dem von Stral- linberg selgen zu mannelehen gehabt hat, die nu vnser sind*¹⁶. Dies heißt nicht mehr und nicht weniger als dies: Zwischen frühestens 1361 und spätestens 1373 ist der oberste Keßlerschutz im Elsaß, in Franken und am Rhein von den Strahlenbergern auf die Pfalzgrafen übergegangen¹⁷ und wird von ihnen bis zum Ende dieses Instituts nicht mehr abgegeben¹⁸. Und wie es ihre Vorgänger schon taten, behielten sie bekanntlich den mittelhheinischen Keßlerbezirk sich selber vor¹⁹.

Wie die Quellen ausweisen, begann spätestens 1347 der Ausverkauf der Strahlenberger Güter und Rechte durch den leichtlebigen Rennewart und seinen Sohn Siegfried an die Pfalzgrafen²⁰. Im Zuge dieser Transaktionen gelangte 1368 auch die Keßleroberhoheit in den Besitz Ruprechts I. und seines Sohnes²¹, die planmäßig die Ausweitung pfälzischer Gerech- tsame und Gebiete betrieben²², und nicht etwa durch Erbschaft, wie Amrhein meint²³.

Warum trat aber Ruprecht II. erst 1377 mit seiner Erklärung hervor, er besitze den Keßler- schutz am Rhein, also nur im Mittelrheingebiet, als Reichslehen? Möglicherweise spielt die Reichspolitik hier mit herein. Denn nur durch große territoriale und finanzielle Zugeständnisse hatte Karl IV. den alten Pfalzgrafen bewegen können, bei der Königswahl für seinen

Sohn Wenzel zu stimmen²⁴. Dieser bestätigte auch sofort nach seiner Krönung am 6. Juli 1376 sämtliche Rechte und Freiheiten der Pfalz²⁵. Damit war auch der Besitz des Keß- lerschutzes abgesichert und konnte, obwohl meines Wissens nirgends ausdrücklich erwähnt, nach Ansicht Ruprechts als Reichslehen gelten und der pfälzischen Politik dienstbar gemacht werden.

Dürfte damit auch weitgehend geklärt sein, wie und wann die Pfalzgrafen in den Besitz des Keßlerschutzes gelangt sind, bleibt aber weiterhin offen, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen dieses Institut überhaupt entstand und die Herren von Strahlenberg die Funktion von Schirmherren erhielten. Doch wollen wir dieses Problem zunächst noch zu- rückstellen und auf eine unübersehbare Konse- quenz dieses ersten Zwischenergebnisses zu sprechen kommen. Denn die in der älteren Li- teratur geäußerten Ansichten über Ursprung und Wesen des pfälzischen Keßlerschutzes wer- den damit weitgehend hinfällig.

Ältere Forschung

Ludewig leitete in seinem Kommentar zur Goldenen Bulle die Oberhoheit über die Keßler funktional aus dem Erzamt des Pfalzgrafen als Erztruchseß ab, dem der Kaiser „die fremde(n) oder nirgends haußsaeßige(n) Leute wenigstens im Ober- und Niederrhein, als in des Kaysers Tafel-Provintz“ übergeben habe²⁶. Ebenso ar- gumentierte Buder, vermochte jedoch nicht den ihm durchaus bewußten Widerspruch zu klären, wie denn die Pfalzgrafen den Keßlerschutz als Reichslehen bezeichnen könnten, wenn er ihnen qua Erzamt ohnedies zustünde²⁷. Die Tatsache nun, daß die Pfalzgrafen als Schutzherren in den Strahlenbergern Vorläufer hatten und die- sen zu einem Zeitpunkt nachfolgten, als die Erzämter längst zu einem bloßen Titel der Kur- fürsten geworden waren und in Wahrheit von den Inhabern der Reichserbämter versehen wur- den, schließt diese Deutungsmöglichkeit voll- ends aus.

Ebenso müssen nun starke Bedenken dagegen geltend gemacht werden, die Oberhoheit über die Keßler im Elsaß, in Franken und am Rhein als eine Komponente des pfälzischen Reichs-

vikariats in den Ländern fränkischen Rechtes anzusehen²⁸. Im Laufe des 14. Jahrhunderts vermochten sich die Pfalzgrafen die Reichsverweserschaft (Reichsvikariat *absente rege*) und das Reichsvikariat in engerem Sinne (*vacante imperio*) im fränkischen Rechtsbereich zu sichern. Seit der Goldenen Bulle von 1356 war das pfälzische Reichsvikariat im wesentlichen unbestritten²⁹, also jedenfalls schon bevor Ruprecht die Strahlenberger Keßlerhoheit erwarb. Aber es fehlte dem Vikariat auch ein wichtiges Ingrediens, um von ihm eine kontinuierliche Institution wie den Keßlerschutz herleiten zu können, nämlich Dauerhaftigkeit. Reichsvikar war der Pfalzgraf nur bei Thronvakanz oder Abwesenheit des Königs und nicht ständig. Aber einmal angenommen, dies sei doch der Fall gewesen, hätte er bei allen Keßlerkreisen, die im Sinne der Goldenen Bulle sämtlich im fränkischen Rechtsgebiet lagen, als oberster Schutzherr gelten müssen, was aber durchaus nicht der Fall war. Hinzu kommt, daß vom Reichsvikar vorgenommene Rechtsakte und Amtshandlungen stets vom neuen König bestätigt werden mußten und in Lehen überhaupt nur von diesem investiert werden durfte³⁰.

Vor Kremers „Geschichte des Rheinischen Franciens“, erschienen 1778, gab es keine systematische Erfassung der bis dahin bekannten Keßlerkreise³¹. Mit einem weitläufigen geographischen Apparat rekonstruierte er aus dem Verlauf alter Gaugrenzen ein frühmittelalterliches rheinfränkisches Herzogtum, identifizierte dessen Lage mit derjenigen des mittelhheinischen Keßlerbezirkes und bezeichnete schließlich die rheinischen Pfalzgrafen als Rechtsnachfolger dieser alten Herzöge³². In deren Rechte sei Pfalzgraf Konrad bei Rhein, der Bruder Kaiser Friedrichs I., eingetreten³³. Die Verbindung zwischen Herzog und Keßlern nun liege ursprünglich auf militärischem Gebiet begründet, was sich auch späterhin noch in der Gefolgspflicht der Keßler gegenüber dem Pfalzgrafen äußerte. Denn als Harnischmacher seien sie im Kriegsheer zur Instandhaltung der Rüstungen unentbehrlich gewesen³⁴. Sattler dehnte diese Begründung auch auf Kessel, Pfannen und Geschirr aus, folgte ansonsten aber weitgehend der Argumentation Kremers³⁵.

Doch sind diese Erklärungsversuche letztlich wenig überzeugend. Wissell mit seinem Hinweis, daß dann wohl auch die Sattler als sehr kriegswichtiges Handwerk hätten zur Heeresfolge verpflichtet sein müssen³⁶, und Hornschuch verneinen diese Möglichkeit. Zudem nämlich seien Harnische nicht aus Kupfer oder Messing sondern aus Eisen von den darauf spezialisierten Plattnern geschmiedet worden³⁷. Vollends aber schließt die Tatsache der Strahlenberger Keßlerhoheit eine Argumentationsweise aus, die einen Kontinuitätsstrang von einem alten rheinfränkischen Herzogtum zur Pfalzgrafschaft auch auf dem Gebiet der Militärverfassung zugrundelegt.

Militärdienst

Allerdings ist eine militärische Gefolgspflicht der mittelhheinischen Keßler gegenüber dem Pfalzgrafen nicht hinwegzuleugnen. Die Handwerksordnungen von 1552³⁸ und 1629³⁹ geben hierüber detailliert Auskunft: *Item wir seynnd sr. gnd. schuldig zue dhienen, so er vehd hatt, vierzehen tag uf unsserm costen, und vierzehen tag uff seiner gnd. costen, so er selber zue feldt liegt⁴⁰ mit 24 Mann⁴¹*. Wenn sie länger als diesen Monat benötigt würden, solle ihnen der übliche Sold⁴² gezahlt werden, wenn nicht, solle ihnen der Pfalzgraf drei Meilen weit (ca. 21 km), wohin sie wünschten, Geleitschutz geben⁴³. Des weiteren solle er auf die Befreiung etwa im pfälzischen Dienst kriegsgefangener Keßler hinwirken⁴⁴.

Das Militäraufgebot der Keßler wurde nachweislich etlichemale vom pfälzischen Kurfürsten in Anspruch genommen⁴⁵. Sie wurden dabei regelmäßig bei der Artillerie eingesetzt⁴⁶. Um den Ausbildungsstand dieser Spezialisten zu heben, suchte man im 17. Jahrhundert folgende Neuerung einzuführen: *Ess soll ein ieglicher, welcher in Alzeyer tag meister werden will, angeloben und versprechen, die büchssenmeisterey-kunst zu lernen, worzu ihm drey jahr zeit und frist gegeben würdt⁴⁷*. Dafür sollten sie vom Dienst auf der Zinne und vom Wachtdienst befreit sein⁴⁸. Als Büchsenmeister wurden vom 14. bis zum 17. Jahrhundert gegen Sold Handwerker verpflichtet, die sich in allen Fragen der Artillerie wie der Fertigung

oder Beschaffung von Geschützen, Pulver und Geschossen, wie des Geschütztransports, Ladens und Schießens auskannten. Bevorzugt wurden Stückgießer angeworben⁴⁹.

Ein gewisser Friedrich August Hartmann, Keßlermeister und letzter Schreiber des Alzeyer Tags, hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Schrift „Fundamenta des Kalt-Kupfer-Schmiede-Handwerks bei Rhein“ verfaßt, der alte Akten und mündliche Überlieferungen zugrundeliegen⁵⁰. Er liefert für die Verwendung der Keßler gerade bei der Waffengattung Artillerie eine Erklärung sagenhaften Ursprungs. Nachdem Ruprecht von der Pfalz gegen Wenzel zum König gewählt worden war, hätten die Kaltkupferschmiede zum Sieg durch den Einsatz eines Geschützes wesentlich beigetragen, das sie aus zusammengelöteten Kupferrohren gefertigt hätten. Auch bei den Kämpfen Friedrichs des Siegreichen in den Jahren 1460 und 1462 seien die Keßler mit ihrem neuartigen Geschütz entscheidend beteiligt gewesen⁵¹. Damit wurden sie gleichsam zu Erfindern des Feldgeschützes stilisiert, freilich den technischen Möglichkeiten ihres Handwerks angepaßt⁵².

Wie kann nun die militärische Gefolgspflicht der Keßler sonst erklärt werden? Den Schlüssel zur Lösung bietet uns der Begriff Keßlerschutz oder -schirm, auf dessen Charakter und äußere Erscheinungsform weiter unten noch in extenso eingegangen werden muß. So viel sei hier vorweggenommen: Der Militärdienst stellt eine Gegenleistung für den vom Pfalzgrafen den Keßlern geleisteten Schutz dar. Schon den Strahlenbergern hatten diese laut einer Urkunde von 1361 vierzehn Tage auf eigene und ebenso lange auf jener Kosten zu dienen⁵³.

Ein Parallelbeispiel stützt unsere Vermutung. 1446 hatten sich Hafner (Töpfer) aus dem mittelhheinischen Raum zu einer regionalen Gewerbeorganisation zusammengeschlossen und eine gemeinsame Ordnung niedergelegt⁵⁴. Diese war 1480 um einige Artikel ergänzt und – was nun interessant ist – durch Pfalzgraf Philipp in Form eines Schutzprivilegs für die Hafnervereinigung bestätigt worden, und zwar *of anbrennen des gemeynen hantwercks der haffener*⁵⁵. Demnach hatten die Hafner inzwischen den Pfalzgrafen als Schutzherrn gewon-

nen. Und nun findet sich auch erstmals die Vorschrift, daß sie zu dessen Heeresaufgeboet *etlich gewappeten* zu stellen hätten⁵⁶.

Keßlerbezirk

Wenn die militärische Funktion des Pfalzgrafen als des Rechtsnachfolgers eines frühmittelalterlichen rheinfränkischen Herzogs offenbar nicht dazu taugt, den Ursprung des Alzeyer Keßlerkreises zu erklären, muß auch das Problem von dessen räumlicher Ausdehnung einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Denn Kremer hatte den mittelhheinischen Keßlerbezirk aufgrund seiner Untersuchung alter Gaugrenzen mit jenem rheinfränkischen Herzogtum identifiziert, wobei er dessen Grenzen zugleich als Stammesgrenzen ansah⁵⁷. Diesen Aspekt überprüfte später Buck bei den ihm bekannten acht Keßlerkreisen und stellte fest, daß fast nirgends die alten Stammes- und Bistumsgrenzen sowie die politischen Grenzen mit denen der Keßlerbezirke übereinstimmten. Lediglich für die spätere Nord- und Ostgrenze des Herzogtums Württemberg sei dies festzustellen⁵⁸.

Im Anschluß an Buck hat sich in der Forschung eine Argumentationsweise durchgesetzt, die von einer gewerbespezifischen Eigenart des Keßlerhandwerks ausgeht und letztlich nach geographisch-topographischen Gesichtspunkten verfährt. Denn die verschiedenen Gewerbsvorschriften und die Organisationsstruktur der Keßlerverbände führen eines deutlich vor Augen: Das Keßlerhandwerk ist zu weiten Teilen ein Wandergewerbe. Aus mitgeführten Kupfer- und Messingblechen werden Gefäße aller Art auf kaltem Weg durch bloßes Hämmern hergestellt, schadhafte Stücke repariert. Auch als später die Keßler unter der Bezeichnung Kalt- und Kupferschmiede zunehmend sesshaft werden und sich begrifflich und in ihrem Selbstverständnis als zünftig organisierte Handwerker von den übel beleumundeten, zigeunermäßig umherziehenden Kesselflickern distanzieren, werden die Waren noch weiterhin im Hausierhandel oder auf Märkten vertrieben⁵⁹. Das geschieht innerhalb natürlicher Verkehrsräume, die durch Gebirge und Flüsse eingeschlossen werden. Und ihnen entspricht

Der Kupferschmidt.



Ich mach auff hohe Thürn die Knöpf/ff/
 Eymer damit man Brünnen schöpff/
 Badkessl/ Trödz vnd die Badwannen/
 Feuerkuffen/ Breuwerkessl/ Pfannen/
 Klein vnd groß Kessel zu dem waschen/
 Hellhaffn/ Kullkessl/ vnd Weinflaschen/
 Fleischschffel/ Spülneppf/ wasser Stük/
 Brennhit zum Wasser brennen nütz.

Abbildung 1
 Kupferschmied

(Amman, Jost: *Eygentliche Beschreibung Aller Stände auff Erden ... Durch den weitberühmten Hans Sachsen Gantz fleissig beschrieben / und in Teutsche Reimen gefasset ... Frankfurt a. M. 1568*)

die räumliche Ausdehnung der verschiedenen Keßlerbezirke⁶⁰.

Der Alzeyer Keßlerkreis ist in dem großen mittlrheinischen Zentralbecken angesiedelt, das verkehrsmäßig zum einen durch die schiffbaren Flüsse Rhein sowie Main und Neckar in ihren Unterläufen erschlossen wird. Zum andern laufen hier über Land bedeutende Handelsstraßen wie etwa der Umgehungsweg des Binger Lochs, fortgesetzt über Mainz und Speyer zum Oberrhein, die Straßen vom Bodenseegebiet bis Speyer oder über die Bergstraße nach Frankfurt, um nur einige zu nennen. Ein intensiver Handelsaustausch macht das Mittlrheingebiet zu einem weithin geschlossenen Wirtschaftsraum⁶¹. Seine natürlichen Grenzen decken sich mit denen des Keßlerkreises, welche in den Privilegien durch Verbindungslinien zwischen Städten oder durch

den Verlauf von Flüssen beschrieben sind⁶². Anhand der physikalischen Karte könnte man auch folgenden Grenzstreifen skizzieren: Der dünn besiedelte Hagenauer Forst, zu mittelalterlichen Zeiten ein schlecht erschlossenes natürliches Verkehrshindernis; Pfälzer Wald; Pfälzer Bergland; Hunsrück; Taunus; Spessart; Odenwald und Nordrand des Schwarzwaldes.

Um dem Einwand zu begegnen, die räumliche Kongruenz von mittlrheinischem Wirtschaftsraum und Alzeyer Keßlerbezirk könne ebensogut ein Zufallsprodukt sein, sei auf die Erscheinung der sogenannten mittlrheinischen Handwerkerbünde als Parallelbeispiel verwiesen. Eine ganze Reihe überlokaler Vereinigungen einzelner Zünfte und einzelner Meister waren in ihrer geographischen Ausdehnung ohne Zweifel von der Tatsache bestimmt, daß der mittlrheinische Wirtschafts- und Verkehrs-



Daß Schlag der in den Ohren schallt,
 macht Kupffer weich und wolgestalt:
 So tritt ein Hammer auff die Brünnen,
 mit schwerer Widerwertigkeit,
 daß ihre Seel in dieser Zeit
 zu Gott belibstem Stand soll fomen.

Abbildung 2
 Kupferschmied

(Abraham a Sancta Clara: *Etwas für Alle / Das ist: Eine kurtze Beschreibung allerley Stands-, Ampts- und Gewerbs-Personen ...*

Mit Kupferstichen von Christoph Weigel
 Würzburg 1699




Abbildung 3
Der Alzeier Keßlerbezirk

raum auch in politischer und bevölkerungsmäßiger Hinsicht trotz territorialer Zerrissenheit ein hohes Maß an Geschlossenheit besaß. Dazu seien Stichwörter genannt wie Landfriedens-einungen, Städtebünde, rheinische Münzpolitik; und die Zuwanderung in die Städte erfolgte in erster Linie aus der 50-Kilometer-Nahzone. Es finden sich auf das Mittelrheingebiet beschränkte Handwerkerbünde der Bäcker, Barbieri, Bender, Holzschuhmacher, Hutmacher, Lohgerber, Sattler, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Es kommen hinzu Verbände der Hafner, der Seiler, der Spengler und der Wagner, welche in ihrer Wesensart dem Alzeyer Keßlerkreis verwandt sind⁶³.

Tagungsort Alzey

Als Veranstaltungsort der zumeist jährlich am Sonntag nach Johannistag (24. Juni) stattfindenden Keßlertage war Alzey jahrhundertlang genossenschaftlicher, kultureller und ideeller Mittelpunkt des mittelrheinischen Keßlerbezirks. Nicht zuletzt gibt uns dessen begriffliche Identifikation mit dem Namen Alzeys, nämlich als „Die Keßler Alzeyer Tages“, dafür ein sinnfälliges Beispiel. 1377 stellt Ruprecht seine Keßlerurkunde in Alzey aus, das in jenen Jahren durchaus als politischer Mittelpunkt der Kurpfalz betrachtet werden darf⁶⁴. Bevorzugter Ausstellungsort der späteren Bestätigungen aber ist eindeutig Heidelberg als Hauptort kurpfälzischer Residenz und meines Wissens niemals wieder Alzey. Doch blieb es stets, seit etwa 1460 insbesondere auch als Oberamtsstadt, neben Heidelberg, Neustadt, Bacharach und Frankenthal eine der wichtigsten Städte des kurpfälzischen Territorialstaates. Seine geographische Lage, nicht zuletzt in militärisch-strategischer Hinsicht, und seine Burg boten für eine Schwerpunktbildung günstige Voraussetzungen⁶⁵. Hier kreuzten sich auch die beiden wichtigsten rheinhessischen Diagonalwege Bingen–Worms und Mainz–Kaiserlautern⁶⁶. Alzey war damit ein bedeutender Verkehrsknotenpunkt der pfälzischen Kernlande am Rhein.

Lediglich die verwaltungsmäßige Stellung Alzeys innerhalb des kurpfälzischen Territoriums als Erklärung für seine Funktion als re-

gelmäßiger Versammlungsort des Keßlerkreises heranzuziehen, reicht meines Erachtens nicht aus. Freilich trifft es zu, daß der Kurfürst seine Schutzherrschaft über den Keßlerkreis am besten ausüben konnte, wenn er in einer seiner Landstädte tagte. Dies gilt analog für andere Handwerkerorganisationen, die zum Pfalzgrafen in einem besonderen Schutzverhältnis standen. So versammelten sich etwa die Hafner 1446 in Neustadt, später abwechselnd in Heidelberg oder Bruchsal; die Seiler in Bruchsal und die Spengler in Heidelberg⁶⁷ – außer Bruchsal, das zum Hochstift Speyer gehörte, ebenfalls kurpfälzische Orte.

Allerdings finden sich erst für die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Quellen, die Keßlertage in Alzey bezeugen⁶⁸, und erstmals tritt meines Wissens 1472 eine Vorform des Begriffes „Alzeyer Keßlertag“ quellenmäßig hervor, welcher die mittelrheinische Keßlerorganisation an sich bezeichnet⁶⁹. Freilich dürfte es sich dabei um die schriftliche Fixierung eines gewohnheitsmäßig schon länger andauernden Zustandes handeln. Manchmal tagte man aber auch in Heidelberg⁷⁰, und 1564 baten die Keßler darum, *wegen sterbender Leuffe* in Käfertal (heute Stadtteil Mannheims) tagen zu dürfen⁷¹. All dies zeigt, daß die mittelrheinische Keßlerorganisation keineswegs von Anfang an institutionell mit Alzey verbunden gewesen sein muß. Auch bei den anderen genannten mittelrheinischen Handwerkerbünden kristallisierte sich die eine oder andere Stadt erst mit der Zeit zum bevorzugten Tagungsort heraus, so etwa Mainz für die Bäcker, Oppenheim für die Schmiede und Worms für die Schneider. Dabei spielte stets die verkehrsgeographische Zentrallage dieser Orte eine entscheidende Rolle⁷².

Der Reiseweg zu den Versammlungen wurde damit für Meister, die am Rand des Mittelrheingebietes wohnten, möglichst gering gehalten. Tagungen an der Peripherie des Bundesgebietes hätten sicherlich dem Zusammenhalt der Vereinigungen geschadet, da angesichts der schwierigen Verkehrsverhältnisse den weitest entfernt wohnenden Handwerkern eine Teilnahme dann möglicherweise zu beschwerlich erschienen wäre. Diese Überlegung ist durchaus

auch bezüglich der Wahl des Keßlertagungs-ortes in Anschlag zu bringen. So wurde in einem amtlichen pfälzischen Dokument des Jahres 1659 die Ansicht vertreten, daß einst die Keßlerbezirke in Franken und im Elsaß von dem am Mittelrhein abgetrennt und eigenständig organisiert worden seien, da für jene Keßler die Strecke nach Alzey zu weit gewesen sei⁷³. Die Gunst seiner Lage nahezu im geographischen Mittelpunkt des Bezirkes, dazu seine Stellung als Sitz der mittleren kurpfälzischen Administration ließen Alzey mit der Zeit gleichsam zur unbestrittenen Hauptstadt des mittelrheinischen Keßlerkreises werden.

Freie Einung

Wie wir sahen, stößt der Versuch, den Ursprung des mittelrheinischen Keßlerkreises sowie dessen besonderes Verhältnis zu den Pfalzgrafen bei Rhein sozusagen verfassungs- und lehensrechtlich, stammesmäßig oder militärisch zu erklären, auf erhebliche, teils unüberwindliche Schwierigkeiten. Ursache dieser festgefahrenen Forschungssituation dürfte die Tatsache sein, daß der Schwerpunkt der Betrachtung beim Keßler s c h u t z lag, daß vornehmlich die Rolle des Pfalzgrafen interessierte und mithin über Gebühr betont wurde. Ehe nicht die betreffenden Handwerker selbst stärker ins Blickfeld gerückt und nun ihrerseits zum Ausgangspunkt der Überlegungen gemacht werden, dürfte eine Lösung des Problems nicht möglich sein.

Bereits zur Erklärung der räumlichen Ausdehnung des Keßlerbezirkes des Alzeyer Tages wurde eine gewerbespezifische Eigenart des Keßlerhandwerks herangezogen, deren grundlegende Bedeutung nun um so mehr hervortritt. Gewerbsausübung und Warenvertrieb geschahen zu großen Teilen im Umherziehen, hausierend von Ort zu Ort, auf Wochen- und Jahrmärkten. Als erster berücksichtigte Buck diese Eigenheit und suchte sie für seine Interpretation nutzbar zu machen: „Da die Keßler als herumziehende Handwerker ursprünglich ein verachtetes Gewerbe waren, also für Landfahrer oder ‚Landstürzer‘ genommen wurden, empfanden sie offenbar auch das Bedürfnis nach Organisation und Rechtsschutz. Hierbei

werden sich die Keßler zunächst nur so im allgemeinen als Landsmannschaften, ohne scharf bestimmte politische Grenzen zusammengehan und einen ihnen günstig gesinnten einflußreichen Edelmann ihrer Landschaft um seine Schirm gebeten haben“. Dieser habe sich gern darauf eingelassen, zumal er damit außerhalb seines eigentlichen Herrschaftsbereiches Rechtsbefugnisse habe gewinnen können. Die dem Kaiser durch Bezahlung abgewonnene Bestätigung habe diesen Zustand legalisiert⁷⁴. Ohne seine Meinung zu konkretisieren, weist Wissell die Ansicht Bucks zurück, die Keßler seien ursprünglich ein verachtetes, sogenanntes unehrliches Gewerbe gewesen⁷⁵. Tatsächlich aber dürfte dieser üble Ruf erst zu Beginn der Neuzeit den vagabundierenden Kesselflickern angehangen haben, welche mit den Keßlern nichts gemein hatten. Diese nannten sich nämlich auch Kalt- und Kupferschmiede und achteten streng auf ihre Handwerksehre und konnten – wie man heute sagen würde – einen festen Wohnsitz nachweisen⁷⁶.

Hornschuch brachte im Anschluß an Buck die gewerblichen Interessen der Keßler ins Spiel und sprach von der Notwendigkeit, die Gefahr innerer und äußerer Konkurrenz zu mindern. Dies habe am wirksamsten durch die Hilfe eines mächtigen Schutzherrn geschehen können⁷⁷. Wie Hornschuch weiter für den von ihm in erster Linie untersuchten sogenannten brandenburgischen Keßlerkreis nachwies, welcher unter der Schirm des Nürnberger Burggrafen stand, gehörte die Berufung auf königliche Privilegierung des Keßlerschutzes einem späteren Stadium an. Erst 1409 stellte der Burggraf die unbewiesene Behauptung auf, der Keßlerschutz sei ihm als Reichslehen gegeben. Damit wurde die mit den Keßlern vertraglich vereinbarte Pflicht zu Schutz und Beistand zugunsten eines verfassungsrechtlichen Anspruchs völlig zurückgedrängt – selbstverständlich ganz im Sinne der Handwerker, gewann doch damit das Schutzverhältnis größere Sicherheit und konnte sich der Schutzherr nicht so leicht mehr zurückziehen⁷⁸.

Die von Hornschuch am Beispiel der oberfränkischen Keßlerorganisation durchgeführte Argumentationsweise enthält Aspekte, die uns

auch bei der Lösung der Frage nach Entstehung und Wesen des Alzeyer Keßlerkreises behilflich sein können. Doch müssen dabei die speziellen mittelrheinischen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Zudem erscheint es notwendig, auf den Charakter der Keßlerei als Wandergewerbe sowie auf die Zielsetzung der Keßlerorganisation nach Abwehr der Konkurrenz ausführlicher einzugehen.

Keßlergewerbe – Keßlerorganisation

Zur Einführung in diese Probleme seien folgende allgemeinen Feststellungen vorausgeschickt. Die stadtsässigen Handwerker des Mittelalters waren in lokalen Zünften vereinigt, die in sämtlichen wirtschaftlich-gewerblichen, sozialen und kirchlich-religiösen Belangen die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren suchten und die interne Streitfälle und Verstöße gegen den Gemeinschaftsfrieden seitens einzelner Genossen in weitgehend autonomer Verbandsgerichtsbarkeit austragen konnten. Unter den Aktivitäten der Zünfte ist insbesondere der sogenannte Nahrungsschutz hervorzuheben, d. h. die Sicherung eines ausreichenden, standesgemäßen Einkommens eines jeden zünftigen Handwerksmeisters. Dies Ziel suchte man dadurch zu erreichen, daß man zum einen die Konkurrenz zwischen den Meistern möglichst weitgehend zu unterbinden suchte und daß man zum anderen unzünftigen und auswärtigen Handwerkern den Zutritt zum Markt verwehrte. Hinzu kam die zahlenmäßige Beschränkung des handwerklichen Nachwuchses, begleitet von einer rigorosen Bevorzugung der leiblichen und verwandten Nachfolger der etablierten Zunftmitglieder. Dieser Komplex von Maßnahmen wird gewöhnlich unter dem Begriff „Zunftzwang“ zusammengefaßt⁷⁹.

Dieser bildet von seiten der Keßler aus gesehen den zentralen Punkt in der Urkunde König Ruprechts von 1405. Dieser bestätigt ihnen ihr *Gewonheit und herkommen, das nyemand bynnen den vorgeschrieben Kreisen vnd Terminyen keine Kessel oder Pfannen feile haben solle, er due ez dann mit gutem wissen und verhengnisse der Kesseler Hantwerck, als desselben Hantwerckes recht ist*. Die drei Strukturelemente des Zunftzwanges, das persön-

liche, das örtliche und das sachliche, haben hier ihren Niederschlag gefunden⁸⁰. Mit anderen Worten: Wer verkaufen, d. h. letztlich wer das Handwerk ausüben will, bedarf der Zulassung durch die Keßlervereinigung (persönlicher Zunftzwang). Diese Beschränkung gilt innerhalb eines bestimmten geographischen Rahmens (örtlicher Zunftzwang) und bezieht sich endlich auf bestimmte Produkte, Kessel und Pfannen (sachlicher Zunftzwang). Die späteren Bestätigungen des Ruprecht'schen Privilegs übernehmen regelmäßig die zitierte Bestimmung, anfangs wörtlich, später geringfügig ausgebaut. So wird etwa seit dem Erlaß der Kurpfälzischen Landesordnung von 1582 neben dem Verkauf ausdrücklich das *Pletzen*, das Flickenschadhaften Geschirrs, den Keßlern des Alzeyer Kreises vorbehalten. Dies bedeutet jedoch keine Neueinführung – diese Arbeit taten sie bisher auch schon –, sondern die überhandnehmende Konkurrenz unorganisierter Kesselflicker erforderte als Abwehrmaßnahme die Kodifizierung der handwerklichen Rechtsgewohnheit. Außerdem bekundet hier der Pfalzgraf auf Bitten des Keßlerhandwerks nachdrücklich seinen Willen, gegen die das Privileg verletzenden „Störer“ vorzugehen⁸¹.

Eines wurde hier nebenbei deutlich, worauf unten noch einmal zurückgekommen werden muß. Als Schirmherr steht der Pfalzgraf weitgehend außerhalb der Keßlervereinigung, er ist für deren Außenbeziehungen zuständig. Handwerklich-gewerbliche Interna regeln die Keßler eigenständig, *mit gutem wissen und verhengnisse der Kesseler Hantwerck, als desselben Hantwerckes recht ist*, wie es 1405 heißt. Sie haben *Gewonheit und herkommen*⁸². Die entscheidende Voraussetzung dieser Autonomie nennen diese Satzstücke eigentlich nicht, sie steht damals außer Zweifel. Uns jedoch bringt ihre Offenlegung der Beantwortung der Frage nach der Entstehung des Keßlerschutzes wesentlich näher. Ohne das Bestehen einer festgefügten Keßlergenossenschaft nämlich wären die zitierten Aussagen des Privilegs von 1405 schlichtweg undenkbar, und ebenso wäre auch das älteste nachweisbare pfälzische Keßlerdokument von 1377 ohne Grundlage. Diese Urkunden sind also für die im mittelrheinischen

Der XXVIII. Titul.

Des Kesseler Handwercks / genannt die Kaltschmied / Befreyung / und wie es derselben halten gehalten werden soll.

Sist zwar männiglich in dieser Lands Art fast kundbar und unverborgen / welcher gestalt Unsere löbliche Vorfahren / die Pfaltzgrafen Churfürsten / etc. von undenklicher zeit her / durch die Römische Käyser und Könige / wie auch nicht wenigens Wir von der jetzt regierenden Käyserlichen Majestät / Unserm allergnädigsten Herren / aus sonderbahren hterzu bewegenden Ursachen / mit diesem besondern Privilegio / Freyheit und Gnaden versehen / auch Wir und Unsere Erben damit belehnet / Als Wir auch dessen in ruhiger Posses / Gewehr und Herbringen seyen / Nemlich / daß alle Kessler / die in diesem nachgesetzten Bezirck / Kreis und Terminen mit Nahmen / von der Sähre im Elsaß an / bis gen Lautern / von Lautern bis gen Kirne / von Kirne über Sohne / bis gen Coblenz / von Coblenz bis gen Montenbawer / von Montenbawer bis gen Friedberg / von Friedberg bis gen Gelnhausen / und gen Miltenberg / von Miltenberg bis gen Dänckelsbüel / von Dänckelsbüel bis an die Enz / von der Enz bis an die Murgge / von der Murgge bis wieder an die Sähre / in Städten / Festen / Märkten / Thälern / Dörffern und überall / wo sie binnen den obgenannten Terminen und Kreysen wohnend seynd / und hernachmals zu allen Zeiten sitzen und wohnen werden / Unsere Dienstmanne / Uns mit Gelübden und Eyden zugethan seyen / und gleich andern Unsern eignen Leuthen zu versprechen und zu verantworten stehen /
Unter

Abbildung 4

Unter andern mit solcher Gewonheit Freyheit und Gerfommen/ daß niemand innerhalb denem vorgefchriebenen Terminen und Kränzen/ Kessel noch Pfannen feil haben/ oder die plesen soll oder möge/ er thues dann mit gutem Willen und Verhängnuß bemeldten Keszler Handwercks/ als dessen Handwercks dieser Lands Recht ist/ Das Uns auch niemand/ wes Stands/ Würden/ oder Wesens der seye/ an solcher Gnade hindern noch irren/ sondern männiglich sie getreulich und ungehindert darbey verbleiben lassen solle/ als lieb einem jeden seye/ ihrer Maiestat Ungnad/ auch darauf gesetzte Pön und Straffen zu vermeiden/ laut weitem Inhalt mehr gedachten Kayserslichen Privilegii

Nachdem Wir dann von denen Ehrfamen/ Unsern lieben Getreuen Schultheissen und Schöffen vermeldten Keszler Handwercks am Rheinstrom/ die Kaltschmied des Altkeyer Tags genannt/ nun mehrmahlen klagend angelange/ wie daß sie so wol von denen Einländischen Störern/ als von denen außgefessenen Landfahrern/ anhero und noch täglich zu wider angeregter ihrer habender und wohl hergebrachter Kayserslicher und Königlich Freyheiten/ höchlich beschweret/ und daran ihnen auch sonst allerhand schädliche Eingriffe zugesüget werden: Derowegen sie Uns/ als ihren disfalls besondern Schutz und Schirms Herrn unterthänigst angeruffen und gebetten/ zu Abschaffung vermeldter Störer und Landfahrer/ und anderer unziemlicher Eingriff/ ihnen mögliche Hülff und Handbiethung gnädigst zu beweisen.

Und wir Uns dann zu gebührlicher Handhabung obangeregter Keszler Privilegien und Freyheiten/ als Unsers vom Heiligen Reich tragenden Lehens und Churfürstlichen Regals/ ohne das schuldig wissen/ das auch gedachtem Keszler Handwerck/ zu Beförderung und gedenlichem Aufnehmen zu thun/ gnädigst geneigt und urbietig seind.

Sterumb an alle und jegliche/ so von vermeldtem Keszler Handwerck deswegen ersuchet/ angelanget/ und vorbeführten Privilegii erinnert werden/ nach eines jeden Stand
und

und Würde / Unser freundliches bitten / günstig und gnädig-
stes Gesinnen und Begehren ist / aber allen und jeden Unsern
Ober- und Unter-Amptleuthen / Dienern / Unterthanen / und
Verwandten / in Krafft dieses / ernst- und festiglich gebietend /
die vorgehandte Kessler / die Kaltschmied genant / bey solcher
Unserer Freyheit verbleiben zu lassen / und ihnen darinn nicht
zutragen / noch sie daran zu hindern / in keine Weiß / damit
auf den Gegenfall nicht noth sey / sich deren Verweigerung
halb / durch andere gebürliche Wege deren Handhabe zu ge-
brauchen.

Dann wer sich freventlich darwider sehen / und das nicht
halten wolte / der / oder dieselbe sollen zu einer jeglichen
zeit / und als dick das beschiehet / dreyszig Rheinischer Gulden
zu Pön / solche jederzeit halb Uns / und das andere halbe theil
gedachten Kesslern / die Kaltschmied genant / ohne Abgang
und Minderung zu erstatten / und zu erlegen verfallen seyn.

In gemeldte Kessler oder Kaltschmied mögen auch die-
selbe alle / so das also freventlich überfahren / und nicht
hielten / an ihrem Leib und Gut / zu einer jeglichen Zeit / und
als dick das noth geschiehet / von angeregter Pön wegen an-
greiffen / bekümmern oder auffhalten / als lang / bis das Uns /
und ihnen ein Genügen darumb beschiehet / darinnen ihnen
dann Unsere Ober- und Unter-Amptleuth / Diener und Un-
terthanen / insonderheit aber die Schultheissen / Burger-
meister / Rath und Gerichte zu jeder zeit / und als oft sich
gebührt und nöthig ist / von Unsert wegen darzu verholffen
seyn / und sie bey denen vorgeschriebenen Freyheiten erhal-
ten helffen / und handhaben sollen.

Wesdenn auch zwischen oft vermeldten Kaltschmieden an
einem / und denen Kupfferschmieden am andern Theil hie
bevorn durch Unsere Vorsahre disfalls andere Verträge /
und Rachtungen gemacht und auffgerichtet / sollen
dieselbe bey ihren Kräfften und Wür-
den verbleiben.

Raum angesiedelte Keßlervereinigung keineswegs konstitutiv, sondern bieten bestenfalls Fixpunkte ihrer Beziehung zu den Pfalzgrafen bei Rhein.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß sich wie die Keßler – vermutlich sogar auf deren Vorbild hin – auch Hafner, Seiler und Spengler im 15. Jahrhundert am Mittelrhein regionale Handwerkerorganisationen schufen und sich ebenfalls unter die Schutzherrschaft des Pfalzgrafen begaben⁸³. Diese vier Gewerbe sind gemeint, wenn Kurfürst Philipp 1480 erklärt, er stelle den betreffenden Schutzbrief *aus off anbrengen des gemeynen hantwercks der Heffener, das dan der vier hantwerck eyns ist, die in vnserm furstenthum vnd gebiete der Pfaltz vnd dem stift Spier, auch in den stetten disser lantschafft beyden siten Rynes gesessen sint*⁸⁴. Wichtig ist im Hinblick auf unser Thema, daß die Bünde der Hafner, Seiler und Spengler jeweils zunächst auf Initiative der Handwerker hin als sogenannte freie Einungen begründet werden. Erst später sucht man den Pfalzgrafen als Schutzherrn zu gewinnen⁸⁵. Entsprechendes ist im übrigen auch beim mittelrheinischen Wagnerbund zu beobachten, dessen Satzung 1603 von Kaiser Rudolf II. und 1660 von Kaiser Leopold in Schutz genommen wurde⁸⁶. Zieht man diese Analogiefälle in Betracht, gewinnt auch die hinsichtlich der Entstehung des Keßlerkreises in diesem Aufsatz entsprechend vertretene These an Wahrscheinlichkeit.

Zunftzwang und Nahrungsschutz

Als Handwerkergenossenschaft ist der Alzeyer Keßlerkreis ursprünglich eine freie Einung, ein freiwilliger Zusammenschluß mittelhiesiger Kesselschmiede zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen. Insofern besitzt er die typischen Merkmale der mittelalterlichen Handwerkszunft. Die Ordnung von 1552⁸⁷ ist die früheste nachweisbare Sammlung von Rechtsgebräuchen, die für die Mitglieder des Keßlerkreises verbindlich waren und zu deren Einhaltung sich der neu aufgenommene Keßler eidlich zu verpflichten hatte.⁸⁸

Maßnahmen des Zunftzwanges und des Nahrungsschutzes beanspruchen hier weiten

Raum. Insbesondere das Bemühen um Konkurrenzausgleich zwischen den Produzenten steht dabei im Vordergrund. Da der Warenvertrieb hauptsächlich im Wander- und Hausierhandel vonstatten ging, sollte eine Reihe von Vorschriften möglichst gleiche Verkaufschancen herstellen. Jeder Keßler – das besagten auch schon die alten Privilegien – sollte auf allen Märkten innerhalb des Bezirkes frei und unbehindert verkaufen können⁸⁹. Dies war jedoch nur jeweils am Tag des Wochenmarktes erlaubt⁹⁰; und erst um elf Uhr sollten die Keßler gemeinsam mit dem Verkauf beginnen⁹¹. Naturgemäß können auf einem Marktplatz nicht alle Standplätze gleichermaßen verkaufsgünstig gelegen sein. Daher wurden sie unter den jeweils anwesenden Keßlern verlost. Nur der am betreffenden Ort ansässige Meister brauchte nicht daran teilzunehmen und konnte seine freie Wahl treffen⁹². Auch die Angebotsmenge unterlag Beschränkungen. Denn der einzelne Keßlermeister durfte zum Markt nur jeweils einen Karren mit Waren⁹³ beziehungsweise höchstens vierzig Kessel führen⁹⁴. Um zu verhindern, daß der Besuch eines Jahrmarktes von vornherein unrentabel wurde, war den im Umkreis einer Meile (ca. 7 km) wohnenden Keßlern untersagt, in den vierzehn Tagen vor Marktbeginn den betreffenden Ort aufzusuchen⁹⁵.

Auch im Bereich der Rohstoffbeschaffung wurde der Gedanke des Konkurrenzausgleiches zwischen den Genossen wirksam. So sollten beim Einkauf alter Kessel die Mitmeister auf Wunsch beteiligt werden⁹⁶. Und 1579 beschloß der Keßlertag, daß man zukünftig für ein Pfund Kupfer höchstens anderthalb Batzen ausgeben wolle⁹⁷. Damit suchte man zu verhindern, daß reichere Keßler den Preis in die Höhe trieben, ärmere Kollegen überböten und diese aus der gewinnträchtigeren Produktion von Neuwaren herausdrängten und zu sozial tiefstehenden Kesselflickern hinabdrückten.

Es entspricht ebenfalls dem Grundsatz, durch eigenes Gewinnstreben nicht die Existenz des Genossen zu gefährden, wenn in der Ordnung von 1552 festgelegt wurde, daß keiner in der direkten Nachbarschaft seines Genossen arbeiten dürfe⁹⁸. Wenn dessen Wohnort nicht

Marktort war, sollten Auswärtige dort überhaupt nicht Kessel flicken dürfen⁹⁹.

Weitere Maßnahmen richteten sich gegen handwerksfremde Personen. So etwa war die Mithilfe von Bauern beim Verkauf untersagt¹⁰⁰; oder es durfte zum Weiterverkauf bestimmtes Geschirr nur vom Mitmeister gekauft werden¹⁰¹. Auch durften mit „welschen“ Keßlern Waren nicht getauscht oder an diese abgegeben werden, von diesen jedoch solche Produkte abgekauft werden, die man selber nicht herstellte¹⁰².

Mitgliedschaft

Damit all diese Maßnahmen des Nahrungsschutzes überhaupt greifen konnten, war die Aufrechterhaltung des oben charakterisierten Zunftzwanges unabdingbar. Wer am Mittelrhein das Keßlerhandwerk betreiben wollte, mußte Mitglied des Alzeyer Keßlerkreises sein und sich dem Ordnungsgefüge dieser Genossenschaft unterwerfen. Bei der Aufnahme waren verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Erste Bedingung waren ehrlicher Status der Person und eheliche Geburt¹⁰³. Abkömmlinge unehrlicher Leute, zu denen etwa Zigeuner, Straftäter, Henker, Totengräber, fahrende Gaukler und Schinder gezählt wurden, galten in Mittelalter und früher Neuzeit als zu ehrlicher Handwerksausübung untauglich. Unehrllichkeit war gleichsam ein mit dem Fehlen gewisser Rechtsvoraussetzungen verknüpfter moralischer Mangel, der die Aufnahme in die Zunft oder auch nur das Arbeiten in dem betreffenden Gewerbe unmöglich machte¹⁰⁴. Sogar nur der Umgang mit Personen, denen der Ruf der Unehrllichkeit anhaftete, stellte im allgemeinen die Handwerksfähigkeit in Frage, standen doch Erscheinungsbild und Reputation des Handwerks in der Öffentlichkeit auf dem Spiel. So verwundert es auch nicht, daß in einer Phase des verstärkten Abwehrkampfes gegen unzüftige Störer, insbesondere gegen die übel beleumundeten, zigeunerhaft umherziehenden Kesselflicker, eine bezeichnende Verhaltensvorschrift schriftlich niedergelegt wurde: *Item es soll kein meng (Keßler) kein gemein frawen oder unehrbar frawen mit ihme vf dem lanndt führen zue arbeiten*¹⁰⁵.

Weitere Voraussetzung zur Aufnahme ins Handwerk war der Nachweis einer ordnungsgemäßen Lehre¹⁰⁶, die im 16. Jahrhundert, wie auch in anderen Gewerben üblich, mindestens zwei bis drei Jahre betragen haben durfte¹⁰⁷. Schließlich hatte der junge Meister noch 21 Rheinische Gulden als Eintrittsgeld zu zahlen¹⁰⁸, das bis zum 18. Jahrhundert die Höhe von 124 Gulden 30 Kreuzern erreichte¹⁰⁹. Zwar sind diese Beträge wegen der Verschiebung der Geldwertrelation kaum vergleichbar; doch dürfte, wie andere Beispiele zeigen, in der Regel von einer wesentlichen Steigerung auszugehen sein. Ergebnis war in allen Sparten des Handwerks ein sozialer Numerus Clausus, der sich seit dem 16. Jahrhundert durch die Erschwerung der Aufnahmebedingungen ständig verschärfte. Kaum ein Geselle vermochte aus eigener Kraft den Aufstieg zum Meister zu finanzieren, zumal zu den erheblichen Zunfteintrittsgebühren ja auch noch die Investitionen für den eigenen Gewerbebetrieb hinzukamen. Die Söhne und Schwiegersöhne von Meistern oder die Gatten von Meisterswitwen hingegen zahlten ermäßigte Aufnahmegelder und erbten die Meisterstelle¹¹⁰. In diesem Sinne konnten verwaiste Söhne von Keßlermeistern ohne Rücksicht auf ihr Alter und offenbar ohne besondere Vorbedingungen das Meisterrecht erhalten, um das Geschäft weiterzuführen¹¹¹. Natürlich spielte dabei die soziale Komponente, nämlich die Versorgung der Hinterbliebenen eines Genossen, eine große Rolle. Und grundsätzlich wurden Meistersöhne, die 15 Jahre alt waren und gelernt hatten, automatisch in die Vereinigung aufgenommen¹¹².

Formal wurde das Aufnahmeverfahren durch den Eid abgeschlossen, den der junge Meister vor den Schöffen, dem Vorstandsgremium der Keßlervereinigung abzulegen hatte, nachdem ihm die Ordnung vorgelesen worden war¹¹³. Der Eid lautete: *Wie ich meine trew geben hab und mir iezundt fürgehalten worden, dass hab ich wohl verstanden, dem will ich getrewlich nachkommen, steht undt vest halten; also schwehre ich, alss mir gott helff undt sein heiliges wortt*¹¹⁴.

Auf einen bemerkenswerten Aspekt im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Al-

zeyer Keßlerkreis sei an dieser Stelle noch hingewiesen. In den mittelhheinischen Städten gehörten die Keßler oder Kupferschmiede zu meist der örtlichen Schmiedezunft an. Doch zugleich waren sie auch Mitglieder des Keßlerbundes. Aus dieser Doppelmitgliedschaft ergaben sich zuweilen Konflikte. So mußte 1469, 1470 und 1483 der Frankfurter Rat die Streitigkeiten innerhalb der Schmiedezunft beilegen. In dieser waren Hufschmiede, Messerschmiede, Keßler und Holzschuhmacher vereinigt, die sich jeweils mit ihren auswärtigen Berufsgenossen zu regionalen Handwerkerbünden zusammengeschlossen hatten. Nach den Vereinbarungen sollte sich jedes der genannten Handwerke richten dürfen, doch sollten die durch Beschickung von Bundestagungen anfallenden Kosten nicht zu Lasten der gesamten Zunft sondern des betreffenden Handwerks gehen¹¹⁵.

Jahrtag

Die geographisch weitläufige Organisation der Keßler stand vor einem schwerwiegenden Problem, das die auf einen Ort beschränkten Zünfte in dieser Form nicht kannten. Wie nämlich war es möglich, die Einhaltung der Statuten durch die Mitglieder zu überwachen und Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen? Wie konnte man den Zunftzwang durchsetzen, d. h. sämtliche Keßler zwingen, der mittelhheinischen Vereinigung beizutreten, und Nicht-Keßlern verbieten, das Handwerk auszuüben? Und wie konnte man schließlich verhindern, daß durch fremde Keßler von außerhalb des Bezirkes Kupferwaren eingeführt wurden?

Mit der Eidesleistung ging, wie 1586 schriftlich niedergelegt wurde, der Keßler die Verpflichtung ein, *alle jahr ahm sonntag nach Sanct Johannis tag ... zue Alzey erscheinen, es wehre dann sach, dass er ein kindtbett hett oder durch leibskrankheit oder herrengeschafft verhindert würde*. Wer in sechs Jahren ohne nachweislich schwerwiegende Ursache den Tag nicht besuche, müsse erneut die Aufnahmegebühr entrichten¹¹⁶. Daß die regelmäßige Teilnahme für den einzelnen Keßler doch recht beschwerlich gewesen sein muß¹¹⁷, dokumentiert eindrucksvoll eine 1670 anhand älterer Akten zusam-

mengestellte Liste, die von 1463 bis 1533 namentlich alle Meister verzeichnet, die dem jährlichen Tag fernblieben. Auffällig ist dabei, daß am häufigsten Genossen aus Miltenberg, Seligenstadt und Hanau, also aus der äußersten Nordostecke des Alzeyer Keßlerkreises, fehlten. Nur ein einziges Mal, 1480, waren offenbar alle eingeschriebenen Mitglieder anwesend. Mit 43 im Jahre 1508 war die Fehlquote extrem hoch; ansonsten betrug sie im Schnitt zehn Meister¹¹⁸. Leider fehlen zum Vergleich Angaben über die jeweilige Kopfstärke der mittelhheinischen Keßlervereinigung. Nach dem Dreißigjährigen Krieg jedenfalls scheinen die Mitglieder nicht mehr allzu zahlreich gewesen zu sein. Das Tagungsprotokoll von 1669 etwa führt 17 Teilnehmer auf und weitere vier, die nicht erschienen seien¹¹⁹. 1670 fanden sich insgesamt nur zwölf Keßlermeister in Alzey ein¹²⁰.

Keßlerzeichen

Im Zusammenhang mit der Teilnahme am jährlichen Tag beschloß die Versammlung der Keßler 1586 folgendes, – wobei dies Datum nicht unbedingt den Zeitpunkt der Neueinführung festhalten dürfte: *Ess soll auch ein ieglicher meng (Keßler) sein zeichen alle jahren Alzey wieder uberandwortten, bey straff 1/2 fl.* Diese Zeichen waren teils achteckig, teils rund, bestanden wohl zumeist aus Silber und hatten eine Größe von etwa vier Zentimetern im Durchmesser. Ihre Vorderseite zeigte das Wappen des Alzeyer Keßlerbezirkes, einen aufrechtstehenden Löwen mit einem Kupferkessel in den Vorderpranken, die Jahreszahl des jeweiligen Tages sowie die Initialen des regierenden Kurfürsten¹²¹. Exter, Wimmer und Draudt charakterisierten diese Metallmarken als Gedenkmünzen zum Anlaß der betreffenden Keßlerversammlungen zu Alzey. Über deren Zweck machten sie sich keine weitergehenden Gedanken, obwohl sie alle die Vorschrift kannten, daß der Keßlermeister das Zeichen bei Strafe zum nächsten Tag wieder mitbringen müsse¹²². Bei dieser Gelegenheit wurden die Marken eingesammelt und etwas anders gestaltete mit der neuen Jahresangabe ausgeteilt¹²³. Die Aushändigung der Plakette

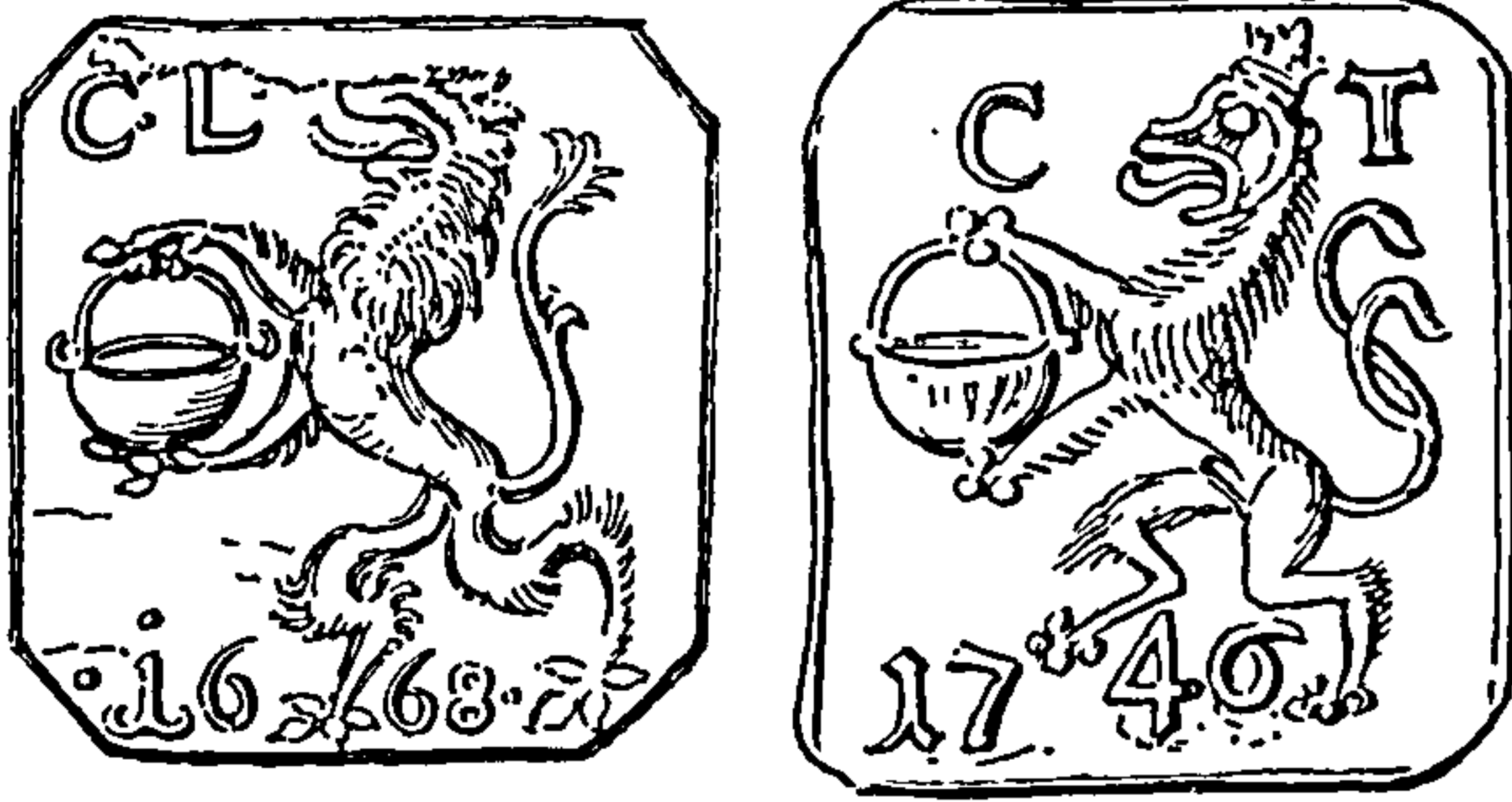


Abbildung 5
Keßlerzeichen in Silber

Ihre Vorderseite zeigt das Wappen des Alzeyer Keßlerbezirkes, einen aufrecht stehenden Löwen mit einem Kupferkessel in den Vorderpranken sowie die Jahreszahl des jeweiligen Keßlertages. Die beiden oberen Zeichen sind in doppelter Größe abgebildet. Sie tragen zusätzlich die Initialen der jeweiligen regierenden Kurfürsten

CL = Carl Ludwig 1649–1680
CT = Carl Theodor 1742–1799

war mit der Zahlung des Jahresbeitrages verbunden, der anfangs des 18. Jahrhunderts 4 Gulden 20 Kreuzer betrug¹²⁴.

Der Sinn dieser Maßnahme wird uns klar, wenn wir im Protokoll, das die Beratung kurpfälzischer Räte am 9. März 1665 über verschiedene Keßlerangelegenheiten wiedergibt, unter Punkt fünf lesen: Aus Dr. Culmans Memoriale von 1589 ist zuersehen, daß die Keßler vor derselben Zeit silberne Zeichen von dem Burggrafen zu Alzey einzulösen, daran man sie von den Störern unterschieden. Sie haben aber hernachmals nur kupferne und blecherne genommen und es endlich gar bleiben lassen¹²⁵. Es genügt also offenbar nicht zur Erklärung, wenn Hornschuch im Anschluß an Kuchler, der sich auf den Keßlertag von 1764

bezieht, die Marke lediglich als Mittel auf-faßt, die Teilnahme am letzten Tag zu kontrollieren¹²⁶. Zudem wurden, wie wir oben schon sahen, mindestens seit der Mitte des 15. Jahrhunderts Teilnehmerlisten geführt¹²⁷, die diesem Zweck eher dienen konnten als jene leicht übertragbaren Metallplättchen. Vielmehr war das Keßlerzeichen in der Hauptsache dazu bestimmt, seinen Besitzer als rechtmäßiges Mitglied der mittelrheinischen Keßlerorganisation auszuweisen und allerorten bei der Ausübung seines Handwerks entsprechend deren verbrieften Rechte zu schützen. Wer beim Verkauf oder Flickern von Geschirr ohne Marke angetroffen wurde, galt als Störer und war zur Handwerkstätigkeit nicht befugt.

Handwerksgerichtsbarkeit

Die regelmäßigen Keßlerversammlungen zu Alzey waren in erster Linie handwerkliche Gerichtstage, bei denen Vergehen der Genossen zur Verhandlung kamen. Von dieser Funktion leitet sich auch die Benennung des Führungsgremiums der Keßlerorganisation her. Ein Schultheiß und, wie im mittelalterlichen Gerichtswesen oft üblich, zwölf Schöffen bildeten das Gericht der Keßler¹²⁸. Nachweislich seit dem 18. Jahrhundert war diesen handwerklichen Laienrichtern als Berufsjurist ein sogenannter Handwerkssyndikus beigeordnet¹²⁹. Bei den ebenfalls im Mittelrheingebiet beheimateten und der Keßlervereinigung in vielerlei Hinsicht verwandten Verbänden der Hafner, Seiler, Spengler und Wagner ist eine entsprechende Struktur des Vorstandes anzutreffen. Und wie bei diesen dürften Schultheiß und Schöffen der Keßler von den versammelten Genossen gewählt worden sein¹³⁰. Zwar fand sich dafür unter den Quellen des Alzeyer Keßlerkreises kein direkter Hinweis, doch dürfte auch hier ein entsprechendes Verfahren wie beim benachbarten Württembergischen Keßlerkreis vorgeherrscht haben. In dessen 1554 erneuerten Ordnung heißt es zu Beginn: Die Meister haben einen Schultheißen unter ihnen erkiesen und erwählet, der ihr Haupt seye und den Staab halten sollte, diesem zwölf Richtere zugeordnet, mit denen er Schultheiß auf Zeit und Tag, sie allgemeinlich

würden zusammen kommen, ihr Gericht thäte besitzen, Recht sprechen . . .¹³¹.

Der Schultheiß verkörpert den aus der germanischen Rechtsprechung überkommenen Richter. Er nahm die Anzeigen und zu verhandelnden Streitsachen entgegen, leitete die Sitzung, hegte eingangs das Gericht und führte den Schultheißenstab. Die Entscheidung erfragte er ursprünglich von den Urteilern, den Schöffen. Der Einzug des römisch-kanonischen Rechtes in den deutschen Rechtsbereich brachte es mit sich, daß der Richter einfache, eindeutig gelagerte Rechtsfälle selbständig entscheiden konnte¹³². Die Keßlerordnung von 1552 verzeichnet die Möglichkeit, daß ein Schöffe, vor dem ein Keßler wegen Schulden angeklagt wird, diesem die Zahlung innerhalb sechs Wochen gebieten kann¹³³. Gewiß hat sich jenes Prinzip hier schon niedergeschlagen.

Der Prozeß vor dem Keßlergericht dürfte in der Regel nach dem sogenannten Rügeverfahren abgelaufen sein, das sich aus fränkischen Rechtsgebräuchen herleitete. Es war gewissermaßen ein Feststellungsverfahren, das dazu diente, einen Einungsbruch öffentlich zu bestätigen. Hierunter ist die Verletzung der für eine festgefügte Genossenschaft verbindlichen Regeln und Verhaltensnormen, also ein Bruch des Gemeinschaftsfriedens, zu verstehen. Diese beruhten zum Großteil auf freier Vereinbarung der Genossen, und der einzelne verpflichtete sich durch Eid zur Anerkennung. Es entspricht genau diesem Muster, wenn, wie wir oben sahen, der neu in den Verband aufgenommene Keßlermeister auf die Einhaltung der Ordnung vereidigt wird. Diese wiederum stellt zunächst nichts anderes dar als die Niederschrift des innerhalb der Keßlervereinigung entwickelten Satzungsrechts, deren Willkür, um diesen rechtshistorischen Begriff zu gebrauchen¹³⁴. In einer Willkürgemeinschaft war jeder Genosse aufgrund seines Einungseides zur Anzeige ihm bekannt gewordener Vergehen gehalten; er mußte rügen¹³⁵. Zu diesem Zweck war bei den weit auseinanderwohnenden mittelrheinischen Keßlern die jährliche Versammlung vorgesehen. Ebenso waren bei den Handwerkerbünden der Hafner, Seiler, Spengler und Wagner re-

gelmäßige Zusammenkünfte üblich¹³⁶. Teilnahmepflicht am Tag und Rügepflicht bedingten einander. Sie waren wesentliche Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft.

Wie die anderen zu Alzey ansässigen Gerichte tagte auch das Keßlergericht am Pfalzstein auf dem Obermarkt¹³⁷. Es war für alle das Keßlerhandwerk betreffende Fälle zuständig. Die Ordnung von 1552 formuliert dies folgendermaßen: *Item, so der meng (Keßler) mit einem anndern mengen etwas zue schaffen hatt, dass das hanndwerck ahntrifft, der soll dasselbig für dem handwerck rechtfertigen unnd sonst ahn keinem rechten, bey seinen ehren und ayden*¹³⁸. Beispielsweise wird auf dem Keßlertag am 31. Juni 1775 der Speyerer Keßler Pallant bestraft, weil er gegen einen Mitmeister nicht vor dem Handwerk sondern vor einer fremden Obrigkeit Klage erhoben habe. Oder ein anderer Speyerer Keßler namens Bergmann weigert sich, die Strafe anzuerkennen, die gegen ihn vom Rat wegen einer an seinem Mitmeister begangenen Körperverletzung verhängt worden war. Der Speyerer Rat habe sich in diese Sache nicht einzumischen; denn diese müsse beim nächsten Keßlertag verhandelt werden¹³⁹.

Berufung war nur an das kurpfälzische Hofgericht zu Heidelberg zulässig, wie folgende Beispiele zeigen. Der aus Kaiserslautern stammende Keßler Simon wurde wegen einiger Betrügereien in Schwegenheim, einem Dorf zwischen Speyer und Germersheim, von etlichen seiner Genossen aufgegriffen und gezwungen zu schwören, das Land zu verlassen und das Handwerk nicht mehr auszuüben. Bereits davor war Simon mehrmals durch das Keßlergericht verurteilt worden. Das von ihm schließlich angerufene Hofgericht erklärte 1472 Ausschluß aus dem Handwerk und Ausweisung für Rechtens, da *Symon gein den keßlern pflichtig sy zu halten, des er sich verschriben, glopt und gesworn hat*¹⁴⁰. Auch Ulrich Keßler aus Pforzheim kam 1495 mit seiner Klage gegen das Keßlerhandwerk vor dem kurpfälzischen Hofgericht nicht durch. Ulrich hatte sich zwar zur Gemeinschaft bekannt, aber drei oder vier Jahre den Tag nicht besucht

und auch sein Eintrittsgeld erst halb bezahlt. Deshalb hatten ihm die Keßler das Handwerk gelegt, d. h. das Recht zur Handwerksausübung entzogen, wogegen er nun vergeblich Einspruch erhob¹⁴¹.

Vogt schreibt, der Keßlervereinigung habe „selbständige Jurisdiktion, mit Benutzung von Beil und Galgen“ zugestanden¹⁴². Jedoch geht die damit angesprochene Blutgerichtsbarkeit über die bei mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Handwerkerverbänden übliche genossenschaftliche Verbandsgerichtsbarkeit weit hinaus¹⁴³. So war auch das Gericht des Oberamtes in Alzey erstinstanzlich für Blutgerichtssachen zuständig¹⁴⁴.

Der Gebrauch von Gefängnisstrafen wird schon eher verschiedentlich gemeldet. Auf dem Jahrtag 1764 werden Schultheiß und Schöffen die Gefangenen vorgeführt, wie in einem alten Bericht zu lesen ist¹⁴⁵. Im Juli 1602 wurde ein Niederländer¹⁴⁶ für sieben Tage ins Alzeyer Gefängnis geworfen. Er hatte, was nur den Mitgliedern des Alzeyer Tages zustand, zwei Zentner Kupfer und einen halben Zentner Messing aufgekauft. Das Metall wurde zugunsten der Keßler beschlagnahmt, und der Händler des Landes verwiesen¹⁴⁷. 1474 wurde auf Veranlassung des damaligen Keßlerschultheißen Peter Keßler von Steden ein gewisser Hans Hoff gefangen genommen und später wieder freigelassen, nachdem er versprochen hatte, das Handwerk nicht mehr zu treiben und sich dem Keßlergericht in Alzey zu stellen. Aus nicht genannten Gründen war ihm die Handwerksausübung verboten worden, woran er sich aber offenbar nicht gehalten hatte¹⁴⁸.

Schutzherr

Dieser Fall vermag uns Hinweise auf die Frage zu geben, wie Entscheidungen der Keßlergerichtsbarkeit durchgesetzt werden konnten. Darüber hinaus verweist er auf das umfassende Problem der Anerkennung der pfälzischen Keßlerhoheit durch die vom Alzeyer Keßlerbezirk erfaßten Territorien und Reichsstädte. Wie aus der Abschrift der Urkunde hervorgeht, hatte der Keßlerschultheiß die Organe der örtlichen Obrigkeit, den kur-

mainzischen Vogt sowie Richter und Schöffen Bingens, die als Aussteller der Urkunde firmieren, einschalten müssen, um den verfolgten Keßlermeister festzusetzen. Die Verhaftung geschah nicht kraft eigener Exekutionsgewalt des ersten Mannes der Keßlervereinigung, sondern die zuständige obrigkeitliche Behörde lieh ihren Arm gemäß der „kaiserlichen Keßlerprivilegien“, nämlich gemäß der *freyheit vnnd Rechtpreuche darüber zwischen meinem gnedigen herrn vnnd dem Stifft zu Maintz ann einem vnnd dem Pfaltzgrauen am andern theil ergangen aussprechlich gemacht*.

Aber auch auf pfälzischem Gebiet verfügte der Bund der Keßler letztlich über keine Zwangsgewalt aufgrund eigenen Rechts. Zwar handhabte man die genossenschaftliche Handwerksgerichtsbarkeit wie auch die Entscheidungen etwa über gewerbliche Maßnahmen weitgehend autonom, doch das Durchsetzungsvermögen des Verbandes stieß zuweilen an eine Grenze, die ohne obrigkeitliche Unterstützung kaum zu überwinden war. An dieser Stelle erhält die Schutzherrnenfunktion des Pfalzgrafen ihren konkreten Sinn.

Als dessen direkter Stellvertreter und Mittler zwischen Kurfürst und Keßlern¹⁴⁹ begegnet uns der Burggraf von Alzey, dem als oberstem verwaltenden und richtenden Beamten im Oberamt Alzey die Aufgaben eines Vogtes oblagen¹⁵⁰. Er beruft auf Befehl des Pfalzgrafen den Keßlertag ein und sorgt für einen geregelten Ablauf¹⁵¹. Er richtet im Namen seines Herrn die übliche Speisung der Keßler im Alzeyer Schloß aus¹⁵². Daß übrigens bei dieser Gelegenheit offenbar ausschweifend gefeiert wurde, läßt die wiederholte kurfürstliche Anweisung vermuten, Burggraf und Landschreiber sollten auf das Schloß achten *sonderlich feierns und ander vnrraths halb*¹⁵³. Seit 1589 übergeben die Keßler dem Burggrafen eine Liste mit ihren Beschwerden¹⁵⁴. Häufig dürfte es sich dabei um Klagen darüber gehandelt haben, daß innerhalb des Bezirkes ansässige Keßler nicht auf dem Alzeyer Tag erschienen und sich damit Kontrolle und Verpflichtungen entzogen, der Zunftzwang also offenbar nicht griff. So finden sich Schreiben des Burggrafen an die obrigkeitlichen Behör-

den von Territorien und Städten, in denen zur Einhaltung der Keßlerprivilegien aufgefördert wird¹⁵⁵. Ebenfalls obliegt dem Burggrafen die Überwachung der Rechtmäßigkeit der handwerklichen Gerichtsbeschlüsse, zu deren Verwirklichung er nötigenfalls staatliche Zwangsmittel bereitzustellen hat. Nirgendwo wird diese Aufgabe deutlicher ausgesprochen als im Bundesbrief der mittelhheinischen Hafnervereinigung aus dem Jahre 1480, welche abwechselnd in Heidelberg oder in Bruchsal tagte, das zum Hochstift Speyer gehörte. Die Hafner hatten sich ebenfalls unter den Schutz des Pfalzgrafen begeben, und ihr Verband war in Zweck und Wesen durchaus dem der Keßler vergleichbar. Daher dürfte es erlaubt sein, eine bezeichnende Passage der Hafnerordnung zur Erläuterung heranzuziehen. Bei der Versammlung sollte jeder Herr, d. h. der Pfalzgraf beziehungsweise der Bischof von Speyer, seinen Untervogt dabei haben, *der dem hern sin deil in fordere vnd verneme, warumb die straff genommen werde. Vnd ob not gesche, einß gefenckniß zugebruchen, so soll der selbe herre dem hantwerck ein gefenckniß liben*¹⁵⁶. Als im 18. Jahrhundert die Keßlertage nur noch in größeren Abständen stattfanden, ordnete der Pfalzgraf mehrere Beamte zur Wahrnehmung der Hoheitsfunktionen ab. Ein Bericht über die Versammlung im Jahre 1764 nennt die Hofgerichtsräte von Fick und von Babel, den Regierungsrat Koch sowie die beiden Aktuare Bechtold und Sitzien¹⁵⁷.

In diesem Zusammenhang muß einer weiteren Person gedacht werden, die uns in der Keßlerordnung von 1552 begegnet. Der „Büttel“ erhält von den Keßlern für seine Dienste neun Albus. Ein Neueintretender muß an ihn vier Pfennige zahlen¹⁵⁸. Der Charakter seines Amtes liegt zwar im Dunkel, doch dürfte es nicht allzu abwegig sein, in ihm den Vertreter und Vollzugsbeamten des Alzeyer Burggrafen zu vermuten, welcher in Person der Sitzung des Keßlergerichtes beiwohnt und die obrigkeitliche Zwangsgewalt verkörpert¹⁵⁹. Im Grunde genommen handelt es sich hier um Verhältnisse, die entsprechend auch im städtischen, auf einen Ort beschränkten

Zunftwesen in Erscheinung treten. Dort sind es nämlich meist bestimmte Ratsleute, die die Gebote der Zünfte genehmigen mußten, daran teilnahmen, die Belange der Stadtobrigkeit vertraten und den handwerklichen Gerichtsbeschlüssen deren Autorität verliehen¹⁶⁰.

Rechte und Pflichten

Indes kommt beim Alzeyer Keßlerkreis ein Moment ins Spiel, das die obrigkeitliche Mitwirkung bei gerichtlichen und gewerblichen Beschlüssen des Keßlertages und bei der Aufrechterhaltung des Zunftzwanges in besonderer Weise prägt. Denn die Ausdehnung des Heimatbezirkes, die auf geographischen Kriterien fußte, politische Grenzen nicht beachtete und überschritt, stellt an eine einzelne Schutz- und Schirminstanz, die gleichwohl für das Gesamtgebilde zuständig ist, außergewöhnliche Anforderungen. Wie diese Tatsache zur Hervorbringung von Hilfskonstruktionen führte, um den Ursprung des Keßlerschutzes erklären zu können, wurde oben ausführlich dargelegt. Man vergegenwärtige sich nur die Vielzahl eigenständiger politischer Herrschaften innerhalb der Grenzen des mittelhheinischen Keßlerbezirkes¹⁶¹! Und alle waren auf die ungeschmälernte Wahrung ihrer hoheitlichen Rechte bedacht. Diese sahen sie insbesondere durch den Anspruch des Pfalzgrafen bedroht, die Keßler hätten als seine „Eigenleute“ zu gelten, die ihm vom Reich zu Lehen gegeben seien. Sie seien, wie es in König Ruprechts Urkunde von 1405 heißt, *unsere Dienstmanne vnd vns vnd vnser Pfaltze mit glubden vnd eyden getruwe vnd holt zu sinde, vnser schaden zu warnde vnd fromen vnd bestez zuwerbende verbunden*. Diese allgemeine Treueverpflichtung der Keßler stand zum Teil wörtlich auch der Handwerksordnung von 1552 voran¹⁶², auf die der neu aufgenommene Meister vereidigt wurde.

Im einzelnen bestanden die Leistungen der Keßler in der Heeresfolge sowie in der Lieferung von Kesseln und Pfannen an die Burg zu Alzey und in der Ausbesserung des schadhaften Geschirrs. Die bei Übertretungen des Privilegs anfallenden Bußgelder beanspruch-

te der Pfalzgraf zur Hälfte für sich¹⁶³. Hinzu kamen Geldgeschenke an die verschiedensten pfälzischen und Alzeyer Beamten und Unterbeamten, die mit der Ausrichtung der jährlichen Tage befaßt waren¹⁶⁴. Zu dieser Gelegenheit hatte der Pfalzgraf den versammelten Keßlern ein Gastmahl auszurichten und zwar *ein suppen morgendts unnd zu mittag ein imbs*¹⁶⁵. Viel wichtiger jedoch war dessen Verpflichtung, sie in ihrem Gewerbsmonopol zu schützen. König Ruprecht ordnete in seiner Urkunde von 1405 an, *das sie (die Keßler) nymand, welches status eren oder wesens der sy, an diesen vnsern Gnaden hindern noch irren sunder menglich sie geruweulich vnd vngehendert daby verlieben lassen solle als liebe yme vnser Hulde sy, vnd vnser vnd des Richs swere Vngnade zuuermiden*. Diese Pönformel wurde im Laufe der weiteren Bestätigungen konkretisiert¹⁶⁶.

Auf der anderen Seite aber erwartete der Pfalzgraf als Landesvater, der sich um das Wohl seiner Untertanen kümmerte, von den Keßlern Wohlverhalten auf dem Gebiet der Preise. So sah sich 1547 Kurfürst Friedrich genötigt, über den Alzeyer Burggrafen von den Keßlern zu verlangen, ihre Waren in Zukunft billiger zu verkaufen. Ihre Neuwaren seien zu teuer und für seine Untertanen unerschwinglich. Schließlich habe er ja auch Befehl erteilt, die Keßler nicht in ihren Freiheiten zu beeinträchtigen, und den Landfahrern und unzünftigen Kesselflickern die Ausübung des Handwerks verboten¹⁶⁷.

Das 1745 im Druck veröffentlichte Keßlermandat des Pfalzgrafen Karl Theodor zeigt, daß den Keßlern inzwischen weitere Rechte zugefallen waren, deren Wirksamkeit sich allerdings von vornherein lediglich auf die pfälzischen Gebiete erstrecken konnte. So sollte es dem Meister, der sich im pfälzischen Gebiet niederläßt, frei stehen, das Bürgerrecht zu erwerben. Außer im Notfall solle er von Einquartierungen verschont bleiben und auch nicht zur Kopfsteuer herangezogen werden.¹⁶⁸

Reichslehen?

Das Schutzverhältnis zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem mittelrheinischen

Keßlerbund war eine Beziehung auf Gegenseitigkeit. Beide Parteien besaßen, wie beschrieben, fest umrissene Rechte und Pflichten. Die oben angestellten Überlegungen zum Übergang des ober- und mittelrheinischen sowie des fränkischen Keßlerschutzes von den Strahlenbergern in die Hände der Pfälzer hat eine reichsseitige Belehnung ausgeschlossen. Und trotzdem stellen die Pfalzgrafen von Anbeginn der Überlieferung den Lehenscharakter ihrer Schutzbefugnis heraus, um ihren Anspruch zu legitimieren. Um der Klarheit des Rechtsbegriffes willen lehnte es Rhetius in seinem juristischen Kommentar zum Lehenrecht aus dem Jahre 1673 ab, den durch Fürsten gegenüber Handwerkergemeinschaften geübten Schutz, namentlich auch die Keßlerhoheit der Pfalzgrafen, als Lehen zu bezeichnen. Denn das Schutzrecht sei wie die Vogtei vom Lehen zu unterscheiden. Es sei ursprünglich nicht nach dem Lehenrecht gestaltet, sondern sei Ehrensold, danach Verpflichtung gewesen und später schließlich zum Lehen geworden. Analog sei auch die Vogtei zunächst ein Amt freieren Rechtes gewesen und später erst in Verbindung mit dem Lehenrecht gebracht worden¹⁶⁹. Die Frage nach der wissenschaftlichen Vertretbarkeit dieser Aussage kann hier außer acht bleiben, für uns ist jedoch interessant, daß Rhetius Lehen und Keßlerschutz qualitativ unterscheidet. Indem er aber an der Theorie – für ihn ist es ein Faktum – festhält, dieser sei vom Reich beziehungsweise König den Pfalzgrafen übertragen¹⁷⁰, bringt er ihn, zwar unausgesprochen, in die Nähe anderer Regalien. In erster Linie das für die Pfälzer Machtinteressen höchst wichtige Wildfangrecht sowie das Geleitsrecht sind hier zu nennen¹⁷¹. Diese bezeichnen Bärman und Rössler gleichrangig neben dem Keßlerprivileg als Gerechtsame, welche dem Pfalzgrafen „weit über den eigentlichen direkten Herrschaftsbereich“ hinaus eine politische Einflußzone sichern¹⁷². Zwar war wesentlicher Inhalt des Geleitsrechtes, reisenden Kaufleuten – freilich gegen reichliche Entlohnung – sicheres Geleit zu gewähren, und die Keßler müssen als Wanderhandwerker ebenfalls dieser Personengruppe zugerechnet werden.

Auch das Wildfangrecht konnte durchaus auf sie angewandt werden. Denn alle zuziehenden Fremden, auf die ihre bisherige Herrschaft keinen Anspruch erhob, wurden nach Jahr und Tag vom sogenannten Ausfaut als Wildfänge aufgenommen, d. h. sie unterstanden als Leibeigene Schutz und Schirm von Kurpfalz¹⁷³. Aber diese strukturelle Parallelität zum Keßlerschutz genügt meines Erachtens nicht, die pfälzische Verfügungsgewalt darüber als Regal zu betrachten. Auch der mit dem Alzeyer Keßlerbezirk in etwa identische Geltungsbereich von Geleit und Wildfang vermögen eine derartige Annahme nicht zu stützen, zumal dem die Tatsache der pfälzischen Oberhoheit über den elsässischen und fränkischen Kupferschmiedebezirk entgegenstehe und sich nicht einordnen ließe.

Streit mit Nachbarfürsten

Wenngleich zwischen den in der Hand der Pfalzgrafen befindlichen Gerechtsamen Geleit und Wildfang sowie seiner Stellung als Reichsvikar auf der einen und dem Keßlerschutz auf der anderen Seite keine sozusagen verfassungsrechtliche Verknüpfung erwiesen werden kann, so ist doch nicht zu leugnen, daß diese Rechtstitel durch die pfälzischen Kurfürsten gleichermaßen im Dienste dynastischer Interessen benutzt wurden¹⁷⁴. Denn sie boten ihnen die Möglichkeit, über die eigenen Grenzen hinauszugreifen und in Nachbarterritorien Einfluß auszuüben¹⁷⁵. Wie der 1667 beendete sogenannte Wildfangstreit¹⁷⁶ und die im folgenden beschriebenen Streitigkeiten um den Keßlerschutz zeigen, ergaben sich daraus weitläufige Verwicklungen mit benachbarten Landesherren. Als besonders regte tat sich Kurfürst Karl Ludwig hervor, der nach dem Dreißigjährigen Krieg daranging, alle der Pfalz verbliebenen Rechte zu reaktivieren¹⁷⁷. 1662 weist er in einem Brief an den Mainzer Kurfürsten ausdrücklich darauf hin, daß die Zobel in Franken und die Rathsamhausen im Elsaß als kurpfälzische Lehensleute den Keßlerschutz seit 300 Jahren unbestritten *auch in aliorum Episcoporum et Principum territoriis* ausübten¹⁷⁸.

Vor diesem Hintergrund bedeutete die persönliche Bindung des Keßlers an den Pfalzgrafen gewissermaßen die Beibehaltung des überwunden geglaubten Personalitätsprinzips. Demgegenüber vertraten die Nachbarfürsten uneingeschränkt das Territorialitätsprinzip, d. h. die rechtliche Bindung aufgrund politisch-territorialer Zugehörigkeit¹⁷⁹. Indes konnten deren Bedenken auch eine in der Keßlerordnung verankerte Einschränkung, welche man bei Streitigkeiten von seiten der Pfalz immer wieder betonte, letztlich nicht zerstreuen: *daß sie (die Keßler) die Burgfrieden vnd Bannzone an den stedten vnd enden, da sie wonende vnd gesessen sin, so des noit geschehe, vngeuerlichen wol mogen helfen weren, damit sie nit widder soliche eyde getan sollen*. Das bedeutet mit anderen Worten, daß die Bindung des einzelnen Keßlers an den Pfalzgrafen aufgrund der Zugehörigkeit zur Handwerksorganisation die Rechte des jeweiligen direkten Herrn nicht beeinträchtigen solle. Die Auffassung, daß die Schutzprivilegien der ordentlichen territorialen Gerichtsbarkeit keinen Abbruch täten und dieser auch nicht die Schutzbefohlenen entzögen, setzte sich bis zum 18. Jahrhundert in der einschlägigen juristischen Literatur durch¹⁸⁰. Jedenfalls entzündeten sich an dieser Frage verstärkt seit dem 16. Jahrhundert die mit juristischen Mitteln geführten Auseinandersetzungen zwischen Kurpfalz und benachbarten Fürstentümern. Im Hintergrund stand dabei ohne Zweifel das Bemühen der Landesherren, ihre Territorien zu durchorganisierten neuzeitlichen Verwaltungsstaaten auszubauen. Dabei nahm man sich im Rahmen einer ausgedehnten Polizeigesetzgebung auch des Gewerbewesens an und empfand es als unerträglich, wenn sich einzelne Bereiche, in unserem Falle das Kalt- und Kupferschmiedehandwerk, dem staatlichen Zugriff entzogen¹⁸¹. Etwa das Erzstift Mainz, die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und die Grafschaft Nassau erließen Keßlerordnungen, die in Konkurrenz zu den Privilegien des Alzeyer Tages traten¹⁸².

Der Abwehrkampf des Keßlerverbandes und des Pfalzgrafen gegen die Schmälerung der verbrieften Freiheiten brachte ein einzigartiges

Quellendokument für die Zeit vor dem Dreißigjährigen Krieg hervor. Unter dem Datum vom 2. Juni 1607 bestätigte Kurfürst Friedrich auf Bitten des Keßlertages die von seinen Vorfahren gewährten Privilegien. Da diese von allen Seiten in Zweifel gezogen würden, ordnete er weiterhin an, daß die vorhandenen Urkunden und Akten in Kopialbücher übertragen werden sollten. Auf diese Weise könne man angesichts der häufig nötigen Benutzung Beschädigung und Verlust der wertvollen Originale vermeiden und habe zudem erforderliche Unterlagen auch an verschiedenen Orten stets zur Hand. So heißt es sinngemäß im Vorwort des im Frankfurter Stadtarchiv noch vorhandenen Exemplars eines derartigen Kopialbuches, das auf 104 Papierblättern die Keßlerprivilegien seit 1377 sowie eine Reihe handwerksgerichtlicher Entscheidungen enthält¹⁸³.

Speziell den Auseinandersetzungen zwischen Kurpfalz und Kurmainz hat Karst einen Aufsatz gewidmet. Er beschreibt einen 1461 aktenkundig gewordenen Streit, in dem sich Pfalz unter Berufung auf seine Privilegien gegen Mainz durchsetzt. Dies hatte den auf seinem Gebiet ansässigen Keßlern verboten, für Kurpfalz Heerfolge und sonstige Verpflichtungen zu leisten. Außerdem hatte es Leuten die Handwerksausübung gestattet, die nicht Genossen des Alzeyer Tages waren. Er berichtet noch von weiteren ähnlichen Vorkommnissen¹⁸⁴. Zwar möchte Karst diese Fälle grundsätzlich in das Feld des pfälzisch-mainzischen Gegensatzes einordnen¹⁸⁵ – selbstverständlich ist dies legitim –, doch erscheint dessen Bedeutung in der Frage des Keßlerschutzes von untergeordnetem Belang, wenn man die Vielzahl der mit anderen politischen Gewalten ausgetragenen Streitigkeiten danebenstellt. Um einige Anschauung über Gegenstand und Verlauf derartiger Konflikte zu vermitteln, seien im folgenden noch etliche weitere Fälle geschildert, in denen die Pfalzgrafschaft als Schutzmacht des Alzeyer Keßlerkreises auftritt.

1515 verwahrt sich Pfalzgraf Ludwig gegenüber dem Markgrafen Philipp von Baden dagegen, daß in dessen Stadt Ettlingen Keßler des Alzeyer Kreises am Verkauf und an der Arbeit gehindert würden, es sei denn, sie hät-

ten einen Erlaubnisbrief des Markgrafen. Ludwig dringt auf die Einhaltung des kaiserlichen Keßlerprivilegs¹⁸⁶.

Anläßlich eines Streits, der sich von 1585 bis 1600 hinzog, bestritt der Landgraf von Hessen-Darmstadt gegenüber dem pfälzischen Kurfürsten die Verpflichtung seiner ihm untertänigen Keßler, sich zum Alzeyer Kreis zu bekennen, wozu er sie füglich nicht zwingen könne, zumal dessen Genossen nicht die Versorgung seiner Untertanen gewährleisten könnten und zu hohe Preise verlangten. Und überhaupt, so argumentierte Darmstadt, seien im rheinischen Bezirk alte königliche Keßlerprivilegien weder in der Grafschaft Katzenelnbogen noch in den benachbarten Kur- und Fürstentümern, Grafschaften, Herrschaften und Städten seit Menschengedenken nicht mehr angewandt worden, sondern jeder habe jederzeit ungehindert Kupferwaren verkaufen und dieses Handwerk betreiben können. Doch wurde dies von Kurpfalz nachdrücklich zurückgewiesen und betont, daß außer im Erzstift Mainz, mit dem deswegen ein Prozeß vor dem Reichskammergericht anhängig sei, nirgendwo bei den benachbarten Fürsten, Grafen und Herren und insbesondere nicht in den Reichsstädten Speyer, Worms, Landau und Wimpfen die alten Rechte angezweifelt und unterlaufen würden. Außerdem sei die Behauptung schlichtweg falsch, daß die hessischen Untertanen nicht preiswert durch die Alzeyer Genossen mit Geschirr versorgt werden könnten. Zum einen säßen solche in Zwingenberg, Krumstadt, Darmstadt und weiteren hessischen Orten, die auch die benachbarten Märkte beschickten. Zum andern seien die Kosten gering gegenüber dem Vorteil, der sich aus dem Privileg ergebe, zumal keine Taxe bestehe und kein überhöhter Preis gefordert werde. Es werde nämlich gute Handwerksordnung gehalten, nicht recht ausgelernte Leute nicht geduldet, gegen Warenfälscher vorgegangen und *in Summa* der gemeine Nutzen aller gefördert. Kurpfalz ersuche daher den Landgrafen eindringlich, in seinem Gebiet *die Störer abzuschaffen*, also allen Keßlern, die nicht dem mittelrheinischen Keßlerbund angehörten, die Ausübung des Handwerks zu verbieten und sie aufzufordern, sich den Alzeyer Genossen anzu-

schließen. Und grundsätzlich sah sich der Pfalzgraf zu dem Hinweis gehalten, daß *den alten Graffen von Cazenelenbogen ahn Ihrer Jurisdiction durch diese Zusammenhaltung der Keßler, welche durch Privilegia deß Hayligen Reichs bestettigt vnnd mit dem unzweiffelichen vberdencklichen herkommen confirmirt ist, im geringsten nichts abgeht*. So hatte 1597 auch der Vorstand des Keßlerkreises in seinem Hilfsersuchen an den Pfalzgrafen mit juristischer Spitzfindigkeit – auch im Handwerkswesen hatten die Advokaten inzwischen Einzug gehalten – zum Anbringen des Landgrafen erklärt, allein er habe in seinem Land Hessen Ordnungen zu geben und zu ändern: Dies treffe zu *quo ad Jurisdictionem publicam, wen sich aber ein puncto ad licitum in Imperio concessum et approbatum collegium begiebt, das nit allein er daßelbigen Statuten gemeiß sich zu halten, sonder auch als ein Oberkeitt seine vnderthanen darzu anzuhalten schuldig seie*. Und zum Bedenken des Landgrafen, daß seine Untertanen einem anderen Herrn verpflichtet würden, heißt es an derselben Stelle: *quo ad Jurisdictionem können wol diuerso respectu ein Persohn considerirt werden, und sei auch zugelassen, das sich ein anderer zu eim Lehen verpflichtet mache oder einem licito collegio oder hanttierung einuerleibt vnnd dessen statuta vnd ordnung halten muß vnd soll oder ein sonderschutz vnd schirmherrn habe vnangesehen das er eines andern herrn vnderthan ist vnd pleibt*¹⁸⁷.

Aber es seien noch zwei weitere Beispiele aufgeführt, die einen Eindruck von den Schwierigkeiten des Keßlerbundes vermitteln, seine weit verstreuten Genossen bei der Stange zu halten. 1496 schreibt der Burggraf von Alzey auf die Beschwerde des Keßlertages hin an den Rat der Stadt Frankfurt. Dieser solle die dort wohnhaften Keßler, die sich trotz kaiserlichen Privilegs und Verpflichtung nicht an die mittelrheinische Keßlergemeinschaft hielten, veranlassen, *sich zu gemelten keßeler hantwercks zu fugen vnd als andern des selben hantwercks zu thun*. Andernfalls sollten sie ihr Gewerbe aufgeben, oder man werde Maßnahmen ergreifen, es ihnen zu legen¹⁸⁸. 1523 geben erneut mannigfache Klagen dem Keßlertag Anlaß, vom

Frankfurter Rat Auskunft zu verlangen, ob in Frankfurt, das ja innerhalb des Keßlerbezirkes liege, auch die alten Privilegien eingehalten würden¹⁸⁹.

Als 1586 Pfalzgraf Johann Kasimir unter Hinweis auf die Vorschrift, daß kein fremder Keßler innerhalb des mittelrheinischen Bezirks feilhalten dürfe, an den Speyerer Rat schreibt und diesen zur Einhaltung auffordert, antwortet dieser, es handele sich bei dem angesprochenen Fall um einen Verkäufer eiserner, nicht kupferner oder messingener Pfannen. Doch stellt sich Kurpfalz auf den Standpunkt, auch jene fielen unter das Privileg, und droht mit seiner Ungunst, so daß die Speyerer schließlich nachgeben¹⁹⁰.

Schwieriger Neubeginn

Der Dreißigjährige Krieg brachte einen tiefen Einschnitt für die mittelrheinische Keßlerorganisation. Während dieser Zeit hatten keine Versammlungen mehr stattgefunden, und die alten Privilegien und Handwerksstatuten galten als nicht mehr verbindlich. Doch mit Ende des Krieges wurden von den wenigen verbliebenen Keßlern, die sich noch zur Vereinigung des Alzeyer Tages bekannten, und von Pfalzgraf Karl Ludwig sogleich große Anstrengungen unternommen, wieder die alten Verhältnisse zu installieren. Allerdings verschlechterte die Tatsache, daß die Pfalz zu den Verlierern des Krieges zählte, die Ausgangsposition¹⁹¹. Schon 1643, als man allenthalben einen Friedensschluß nicht mehr fern wähnte, gelangte an den Pfalzgrafen ein Brief des Heidelberger Keßlers Hanns Kuhn. Er bezeichnete sich darin als *anwaldt* des Keßlerhandwerks – der alte Schultheiß sei vor acht Jahren gestorben – und bat um Erlaubnis und *citierung gesamter Meisterei am Rheinstrom zu haltung ired nunmehr lange zeithero hinderplibenen Conuentstag*. Denn wegen des Krieges habe keine Versammlung mehr stattgefunden¹⁹². Wann wirklich der erste Tag nach dem Krieg abgehalten wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls war es sicher nicht, wie in der Literatur durchgängig zu lesen, im Jahre 1668¹⁹³. Denn schon 1659 erging eine kurpfälzische Aufforderung an Kurmainz, dafür zu sorgen, daß künftig die

mainzischen Keßler auf dem Tag erschienen und sich an die Privilegien hielten¹⁹⁴. Ohne vorangegangenes Keßlertreffen, bei dem die Mainzer fehlten, wäre das Schreiben ohne Grundlage, welches die Mainzer Kanzlei mit der Erklärung beantwortete, man werde die Ansprüche überprüfen¹⁹⁵.

Erfolgreich die Beschneidung der Keßlerfreiheiten abzuwehren, erwies sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als schwerer denn je. Seit 1650 häuften sich die Eingaben der Keßler an den Pfalzgrafen, für die Erhaltung der alten Privilegien zu sorgen¹⁹⁶. 1669 reichte der Keßlertag eine lange nach Orten gegliederte Beschwerdeliste über Verletzungen der Freiheiten ein. Hier wurden viele Orte namhaft gemacht, deren Keßler nicht mehr zu den Tagen erscheinen wollten. Insbesondere die Meister aus dem Kurmainzer und Hanauer Gebiet sowie aus Frankfurt und Gelnhausen hätten schon lange nicht mehr teilgenommen. Es folgten schließlich Vorschläge zu Abstellung¹⁹⁷, die auch den Überlegungen des kurpfälzischen Regalienrates entsprachen. Dieser hatte in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1668 die Ergebnisse einer Umfrage bei den unter pfälzischer Oberhoheit stehenden fränkischen, elsässischen und mittelrheinischen Keßlerbezirken beraten, wo demnach durchweg ein merklicher Niedergang der Geltung der Handwerksstatuten zu konstatieren war. Als Gegenmaßnahmen schlug der Rat anlässlich des Vortrages beim Kurfürsten am 4. Februar 1669 die Einschaltung des Reichshofrates, Repressalien jeglicher Art gegen Übertreter, Pfändungen und Arrestierungen vor¹⁹⁸. In einer groß angelegten Aktion hatte man in der Folge offenbar alle in Frage kommenden Stände und Städte angeschrieben und sie aufgefordert, ihre Kupferschmiede zur Beachtung der Privilegien anzuhalten. Verschiedene Protokolle über Sitzungen des Regalienrates im Jahre 1670 berichten über die Behandlung der großenteils ablehnenden Antworten, welche insbesondere von der Peripherie des mittelrheinischen Keßlerbezirkes, so etwa auch aus Frankfurt, eingingen¹⁹⁹.

Nichtsdestoweniger vertrat man auch noch im 18. Jahrhundert hartnäckig die alten Rechte und war keinesfalls willens sie aufzugeben. Wie

sehr dies die betroffenen landesfürstlichen Gewalten als unerträglichen Eingriff in eigene Rechte empfanden, dafür mag eine Anfrage des nassau-saarbrückischen Kanzleidirektors in Weilburg beim Frankfurter Rat aus dem Jahre 1723 stehen. Er schrieb, daß *das Keßler Handwerck, der Alzeyer Tag genandt, sich auf ein kayserl. vnd churfurstl. privilegium berufft, crafft deßen an denen darinnen benen. Orten Niemand das Keßler Handwerck zu treiben erlaubt seyn solle, der sich nicht in berührten Tag oder Zunfft begeben. Nachdem nun besagtes Keßler Handwerck dieses priuilegium zu weit extendiren vnd nicht zugeben will, daß ein anderer nicht in dieser Innung stehende Keßler in der hiesigen überrheinischen Herrschaft Kirchheim kupferne und meßingene waaren verkaufte . . . Einer Landes Herrschaft gleichwohlen doch, sich in dero territorio also die Hände binden zu lassen schwehr und projudicirlich fället, so haben wir vor nöthig erachtet mit unsern geehrten Herren hieruber vertrauliche communication zu pflegen.* Als Antwort übersandte Frankfurt ein Gutachten des Kupferschmiedemeisters Friedrich Kreis, vermutlich Geschworener seines Handwerks, worin die Geltung des Privilegs bestätigt wurde²⁰⁰. Wenigstens in Frankfurt wurde es damals nicht bestritten²⁰¹, fünfzig Jahre später, 1776, jedoch durchlöchert, indem fremden Pfannenflickern zur Messe der Verkauf von Neuwaren gestattet wurde²⁰².

Daß nach dem großen Krieg die Bedeutung des Alzeyer Keßlerkreises letztlich nicht mehr in altem Umfang wiederhergestellt werden konnte, geht noch aus weiteren Anzeichen hervor. Nicht so sehr, daß „die innere Kraft der Keßlerversammlung . . . erloschen“ war, wie Karst meint, – wir haben die nachdrücklichen Versuche eines Neubeginns gesehen –, sondern die äußeren Umstände standen dem entgegen. Die politische Landschaft hatte sich gewandelt, seit der Friede von 1648 die Eigenstaatlichkeit der Territorien festgeschrieben hatte. In dieser Umgebung war kein Platz mehr für Rechtskonstruktionen, die einem Fürsten, dem Pfalzgrafen, unter Berufung auf kaiserliche Verleihung wie auch immer geartete Eingriffe in die Hoheitsrechte eines anderen gestatteten. Die Obrig-

keiten lehnten es vielfach schlicht ab, ihren hinterlässigen Keßlern den Besuch des Alzeyer Tages zu gestatten.

Sieht man sich die Teilnehmerlisten aus dem 17. Jahrhundert an, fällt zweierlei auf. Auch wenn man den Bevölkerungsverlust aufgrund des Krieges in Rechnung stellt, kommen doch nur noch vergleichsweise wenige Meister nach Alzey und können als aktive Genossen des Verbandes gelten. So sind 1668 15, 1669 17 und 1670 12 erschienen²⁰³. 1508 wurden allein 43 fehlende Mitglieder verzeichnet²⁰⁴! Und 1688 müssen Keßlerschultheiß und Schöffen dem Pfalzgrafen melden, daß die für den 25. Januar anberaumte Versammlung wegen des Fehlens eines großen Teiles der Meister, die sich nicht mehr an die Privilegien hielten, geplatzt sei²⁰⁵. Die Überprüfung der Herkunftsorte der noch verbliebenen Mitglieder zeigt ein weiteres. Sie stammen im wesentlichen nur noch aus kurpfälzischen Gebieten selbst oder bestenfalls aus deren unmittelbarer Nachbarschaft. Leute aus entfernteren nichtpfälzischen Orten begegnen äußerst selten²⁰⁶.

Auch die Versammlungstage, die noch vor dem Dreißigjährigen Krieg bis auf wenige Ausnahmen regelmäßig jährlich in Alzey stattgefunden hatten, wurden seltener; sie hatten ihre Selbstverständlichkeit verloren²⁰⁷. Für die anderthalb Jahrhunderte bis zum Ende der Organisation konnten wenigstens 13 ermittelt werden²⁰⁸.

Ein weiterer Aspekt darf nicht außer acht bleiben, wenn man nach Ursachen für den Niedergang des Alzeyer Keßlerkreises sucht. Die von den Kupferschmieden produzierten Waren wurden nämlich seit dem 16. Jahrhundert zunehmend auch aus Eisen hergestellt. Dem durch die Privilegien garantierten Herstellungs- und Verkaufsmonopol für Kessel und Pfannen drohte die Aushöhlung, da es sich nur auf Geschirr aus Kupfer und Messing bezog. Zwar hatte man 1586 gegenüber dem Speyerer Rat noch den Anspruch durchsetzen können, daß auch der Verkauf eiserner Pfannen unter das Privileg falle²⁰⁹. Doch für die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg ist davon meines Wissens nirgends mehr die Rede. Der Rückzug auf die angestammten Materialien Kupfer und Mes-

sing bezeugt eine von außen aufgezwungene defensive Haltung des Keßlerhandwerks.

Ausklang

Trotz all dieser Widrigkeiten, die der Fortführung einer im mittelalterlichen Genossenschafts- und Einungswesen wurzelnden Gemeinschaft entgegenwirkten, bestand sie nach dem großen Krieg noch anderthalb Jahrhunderte fort. Die letzte Bestätigung der Freiheiten erfolgte am 17. August 1789 durch Kurfürst Carl Theodor, wonach sich der Keßlerverband als „Kaltkupferschmied-Meisterschaft bei Rhein“ bezeichnete²¹⁰. Ihr Ende hatte sie nicht selbst zu verantworten, und es stimmt auch nur sehr bedingt, wenn Hornschuch schreibt: „Aus der interterritorialen Tagung zur Beratung und Ordnung lebenswichtiger Einungsangelegenheiten ist ein fröhliches Pfälzerfest geworden“²¹¹, und dem Keßlertag damit gleichsam die Existenzberechtigung abspricht. Die Hornschuch bekannte Schilderung des mit großem Aufwand und Prachtentfaltung abgehaltenen Treffens von 1764 mag ihn zu diesem Urteil bewogen haben²¹². Doch gehörten Umzüge und Feiern, an denen auch die Familienangehörigen der Meister teilnahmen, seit je wesensmäßig zum handwerklichen Zunftwesen²¹³.

Entscheidend wurde die Eingliederung des linken Rheinufer in die französische Republik im Jahre 1795. Denn am 26. März 1798 verkündete der französische Regierungskommissar in Mainz öffentlich die Gesetze der Nationalversammlung über die Abschaffung der lehnherrlichen Rechte und insbesondere das Verbot der Zusammenkünfte von Handwerkern desselben Gewerbes aus dem Jahre 1791 in den vier neu errichteten Departements links des Rheines. Dies bedeutete die Auflösung des Keßlerverbandes und die Beschlagnahme seines Vermögens²¹⁴. Dennoch baten die Keßler – wenigstens inoffiziell muß die Gemeinschaft weiterbestanden haben – bereits 1800 wieder den Kurfürsten und Pfalzgrafen Maximilian Joseph, späteren König von Bayern, um die Bestätigung ihrer alten Rechte. Über das Rheinpfälzische Landeskommissarium ließ dieser die Keßler mit seiner Entscheidung angesichts der

Besetzung des linken Rheinufer bis nach dem Friedensschluß verträsten, wobei man durchblicken ließ, daß die Privilegien wohl kaum mehr in der alten Form wiedererstanden könnten: *Da die Privilegien der sogenannten Kalt- und Kupferschmiede Alzeier Tages auf Verfassungen und Zeiten sich beziehen, welche dermal gänzlich verändert sind, und da ferner diese die Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen können, wofür ihnen jene Privilegien erteilt worden sind, so ergibt sich schon hieraus, daß die verlangte Bestätigung dieser Privilegien nicht mehr so unbedingt erteilt werden könne*²¹⁵. Als die Keßler in den Jahren 1804 und 1805 wiederum um Bestätigung ihrer Rechte ansuchten, wurde dies für alle Zeiten abgelehnt²¹⁶. Zuletzt war ihr Gewerbe selbst in Alzey, das jahrhundertlang rechtlicher und kultureller Mittelpunkt war, recht unbedeutend geworden. So befand sich 1811 unter den 81 Gewerbebetrieben nur noch eine Kesselschmiede²¹⁷.

¹ Ed. bei KREMER, CHRISTOPH JAKOB, Geschichte des rheinischen Franciens, Mannheim 1778, S. 402.

² Ed. ebd. S. 403 f.

³ Vgl. HORNSCHUCH, FRIEDRICH, Aufbau und Geschichte der interterritorialen Keßlerkreise in Deutschland (= VSWG Beih. 17), Stuttgart 1930, S. 55. – Mir begegneten königliche und pfalzgräfliche Bestätigungen aus folgenden Jahren: 1377, 1405, 1411, 1425, 1461, 1468, 1472, 1494, 1495, 1509, 1521, 1544, 1557, 1559, 1566, 1579, 1582, 1585, 1593, 1599, 1617, 1634, 1650, 1661, 1663, 1679, 1681, 1686, 1689, 1698, 1713, 1745, 1746, 1789.

⁴ Vgl. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 21.

⁵ HORNSCHUCH ebd. S. 5 ff. gibt eine ausführliche Übersicht über die Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts.

⁶ Erst im 16. Jahrhundert wurde die feierliche Belehnung durch Lehnssymbole durch die Herausgabe von Lehnbriefen abgelöst. Vgl. SCHRÖDER, RICHARD, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907, S. 817.

⁷ So KARST, THEODOR, Kurmainz, Kurpfalz und die Keßler, in: Mitteilungsbl. zur rheinhess. Landeskunde 7 (1958) S. 136–142, hier S. 138 und WISSELL, RUDOLF, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 2. erw. und bearb. Aufl., posthum hg. von ERNST SCHRAEPLER, Bd. 2, Berlin 1974, S. 82.

⁸ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 55 f. vertritt die Ansicht, im ersten Teil der Urkunde bestätige Ruprecht nur in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf das Patent von 1377, während er im zweiten Teil als König spreche und erst damit das Königsprivileg schaffe. Doch werden damit m. E. die Interpretationsmöglichkeiten überstrapaziert; im Gegenteil weist gerade die Einbeziehung der Reichsstädte (*es sy in vnsern des heiligen Richs oder . . .*), die

Schlußwort

Einst als Vereinigung mittelrheinischer Keßlermeister begründet, verfolgte der Alzeier Keßlerkreis zünftige Ziele, charakterisiert durch Zunftzwang und Nahrungsschutz. Er besaß eine handwerksübliche Organisation, die den besonderen Erfordernissen des regionalen Geltungsbereiches angepaßt war. Dadurch daß die Handwerker eine Verbindung mit einem einflußreichen Schutzherrn eingingen, erlangte ihr Bund besonders seit dem Übergang der Schirmherrschaft in die Hände der Pfalzgrafen den nötigen politischen und exekutiven Rückhalt, um seine Ansprüche durchzusetzen. Beiden Seiten, den Keßlern und dem Schutzherrn, kamen Rechte und Pflichten zu, und beide zogen aus ihrem Verhältnis für die eigenen Interessen Vorteile, welche diese eigentümliche Institution der „Keßler des Alzeier Tages“ wenigstens für viereinhalb Jahrhunderte lebensfähig erhielten.

1377 bei der Umschreibung des Geltungsbereichs nicht genannt wurden, auf die Einheitlichkeit der Urkunde als Königsprivileg hin.

⁹ So erstmals SPRENGER, JOHANN THEODOR, Lucerna moderni status s. Rom. Imperii . . . Frankfurt 1666; zit. nach HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 9, Anm. 6. – Zur Lage dieser Keßlerbezirke s. WISSELL, (Anm. 7) S. 85 u. 90 sowie Karte, Bildteil, Abb. 3.

¹⁰ BEIER, ADRIAN, De collegiis opificum editio nova, Helmstadt 1727, S. 484, 497 f. u. 499.

¹¹ Vgl. SATTLER, CHRISTIAN FRIDERICH, Vom Keßler- oder Kaltschmieds-Schutze älterer Zeiten, Tübingen 1781, S. XVIII ff.

¹² Vgl. WISSELL, (Anm. 7) S. 85 u. 90.

¹³ Ebd. S. 90.

¹⁴ *Privilegium und Statuten, so durch die Kaysere verliehen worden . . . Ertheilet dem Kupferschmidt Handwerck in dem Creyß des Obern Rheins.* Straßburg 1717, S. 27 f. GLA Karlsruhe 77/6991 Nr. 6.

¹⁵ Ed. bei KREMER, (Anm. 1) S. 402 f.

¹⁶ Zit. nach WISSELL, (Anm. 7) S. 90.

¹⁷ Damit ist auch Sattlers (Anm. 11) S. XVIII ff. Konstruktion hinfällig, die freilich von Kremer (Anm. 1) S. 38, 159 u. 204 herrühren dürfte, daß nämlich die Keßleroberhoheit von den Staufern an die Pfalzgrafen vererbt worden sei und diese zunächst die Herren von Strahlenberg und nach deren Aussterben die von Rathsamhausen mit dem elsässischen Keßlerschutz belehnt hätten. – Auch MERZBACHER, FRIEDRICH, Kesslerhandwerk und Kesslergericht im Land Franken, in: Festschrift Nikolaus Grass, Bd. 1, Innsbruck/München 1974, S. 111–122, hier S. 112 nimmt an, daß die Pfalzgrafen die Strahlenberger belehnten, welche ihrerseits die Zobel begabten. – Einzig AMRHEIN, AUGUST, Die Würzburger Zivilgerichte erster Instanz (darin: Das Gericht

der Kupferschmiede oder Keßler, S. 44–64 und 70 f.), in: Archiv des hist. Ver. von Unterfranken u. Aschaffenburg 58 (1916) S. 1–71, hier S. 45 hat erkannt, daß die Strahlenberger vor den Pfalzgrafen als Inhaber des Keßlerschutzes zu gelten haben. In dessen Besitz seien die Strahlenberger durch Belehnung seitens des Reiches gelangt und die Pfalzgrafen durch Beerbung der Strahlenberger. – Die Mutmaßung Beiers (Anm. 10) S. 484, König Ludwig d. Bayer habe den Pfalzgrafen den Keßlerschutz verliehen, ist ebenso unhaltbar.

¹⁸ Dies belegen vor allem die von WISSELL (Anm. 7) zusammengestellten Bestätigungen der Privilegien des zobelschen Keßlerkreises S. 85 f. und derjenigen des rathsamhausenschen S. 91 f.

¹⁹ Scheid macht die interessante Mitteilung, deren Nachprüfung mir nicht möglich war, die Sponheimer Grafen hätten einst vor den Pfalzgrafen den mittelhheinischen Keßlerschutz besessen, nämlich *intra quos Comites Sponhemios eandem protectionem olim exercuisse ex illustri Archivo accipi*. SCHEID, FRIEDRICH, *Dissertatio de iure in musicos singularem. Dienste und Obrigkeit der Spielleute, Rappolsteinensi comitatui*, Jena 1738, S. 36.

²⁰ Vgl. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein 1214–1508, bearb. von ADOLF KOCH und JAKOB WILLE, 2 Bde., Innsbruck 1894 u. 1939.

²¹ Vgl. BRUNN, HERMANN, 1200 Jahre Schriesheim, Mannheim 1964, S. 54 f.

²² Vgl. HÄUSSER, LUDWIG, Geschichte der Rheinischen Pfalz, 2 Bde. 1845, unv. Neudr. Heidelberg 1924, Bd. 1, S. 186 ff.

²³ Vgl. Anm. 17. – Nach Ansicht Lameius' haben die Strahlenberger den elsässischen Keßlerschutz als pfälzisches Lehen innegehabt. Deren Nachfolger seien 1361 die Rathsamhausener durch Verkauf, Verzicht oder Vertrag geworden. LAMEIUS, ANDREAS, *De Familia Dynastarum Stralenbergensi*, in: *Historia et commentationes Academiae Electoralis scientiarum et elegantiorum litterarum Theodoro-Palatina*, Vol. V, *Historicum*, Mannheim 1783, S. 507–544, hier S. 522. – SITTNER, LUCIEN, *Les associations artisanales en Alsace*, in: *Revue d'Alsace* 97 (1958) S. 36–80, hier S. 39 meint, die Familie Rathsamhausen habe den elsässischen Keßlerschutz 1361 direkt von den Strahlenbergern geerbt.

²⁴ Deutsche Reichstagsakten, Bd. 1, Nr. 16–20.

²⁵ Regesten d. Pfalzgrafen, (Anm. 20) Bd. 1, Nr. 4148.

²⁶ LUDEWIG, JOHANN PETER, *Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle*, 2. T., Frankfurt 1719, S. 653.

²⁷ BUDER, CHRISTIAN GOTTLIEB, *Symmikta observationum et opusculorum*, Jena 1756, S. 37 f. – Vgl. auch HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 18 f.

²⁸ So SCHWENGSEUR, CHRISTIAN CARL, *Dissertatio iuris publici de serenissimorum comitum palatinorum Rheni*, Tübingen 1705, S. 40 u. 52. Auch VOGT, KARL, *Das fahrende Volk in der Pfalz*, Diss. (masch.) Würzburg 1921, S. 48. – Laut Goldener Bulle, Kap. V 1 wird das Reich in zwei Vikariatsgebiete eingeteilt, das des fränkischen und das des sächsischen Rechts, welche dem Pfalzgrafen bei Rhein bzw. dem Herzog von Sachsen zugewiesen wurden. Der Zuständigkeitsbereich des Pfalzgrafen wird umschrieben: *in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico ratione*. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 1356, bearb. von Konrad Müller, (= Quellen zur neueren Geschichte, hg. vom Hist. Sem. d. Univ. Bern, H. 25), Bern 1957.

²⁹ Vgl. CONRAD, HERMANN, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 1, 2. Aufl. Karlsruhe 1962, S. 226 f. – Unter dem Aspekt pfälzischer Territorialbildung vgl. BECKER, FRIEDRICH KARL, *Alzey, die Geburtsstätte der Pfalz*, in: *1750 Jahre Alzey*, hg. von Friedrich Karl Becker, Alzey 1973, S. 95–110, hier S. 96.

³⁰ Goldene Bulle, (Anm. 28) Kap. V 1.

³¹ KREMER, (Anm. 1). – Den jüngsten Überblick über alle deutschen Keßlerkreise gibt WISSELL (Anm. 7) und sehr verkürzt, im wesentlichen auf Wissell fußend, GRASS, NIKOLAUS, Art. „Kesslerkreise und Kesslergerichte“, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 11. Lfg. 1974, Sp. 708–710.

³² KREMER, (Anm. 1) S. 158. – HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 21 versteht Kremer offenbar irrtümlich so, als rühre auch die Oberhoheit des Pfalzgrafen über den elsässischen und fränkischen Keßlerkreis von dieser alten rheinfränkischen Herzogsgewalt her. Indes vermutet Kremer ebd. S. 159 bei beiden letzteren Erbfall an die Pfalz nach dem Aussterben der Staufer.

³³ KREMER, (Anm. 1) S. 159.

³⁴ Ebd. S. 158. – Ähnlich ANDREAE, JOHANN HEINRICH, *Alceia palatina illustrata*, Heidelberg 1777, S. 23 f. DIEFFENBACH, FERDINAND, *Das Großherzogtum Hessen in Vergangenheit und Gegenwart*, Darmstadt 1877, S. 418.

³⁵ In Anlehnung an Sattler, (Anm. 11) S. X KÜCHLER, JULIUS, *Die Keßler oder Kupfer-Kalt-Schmiede des Alzeier Tags*, in: *Das Bayerland*, München 17, (1906) S. 609–612. Oder mit unerheblichen Abwandlungen unter dem Titel: *Die Kaltkupferschmiede des Alzeier Tages*, in: *Pfälzische Geschichtsbl.*, Kaiserslautern 2 (1906) S. 93–96 und 3 (1907) S. 1–4 (fortan zit. nach Bayerland).

³⁶ WISSELL, (Anm. 7, hier 1. Aufl. Berlin 1929, Bd. 1) S. 223.

³⁷ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 64. – Bärmann/Rössler übernehmen trotz Wissell und Hornschuch, die sie freilich nicht berücksichtigen, unkritisch die auf Kremer fußende Harnischmacher-Theorie. BÄRMANN, JOHANNES/RÖSSLER, HERBERT, *Alzey und das verfassungsrechtliche Zentrum des alten Reiches*, in: *1750 Jahre Alzey*, hg. von FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1973, S. 111–126, hier S. 122.

³⁸ Ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 375–382. Die Artikel wurden von mir fortlaufend durchnummeriert.

³⁹ GLA Karlsruhe 77/5870, Nr. 18.

⁴⁰ Ordnung 1552, (Anm. 38), Art. 3.

⁴¹ Ergänzung gemäß Ordnung 1629, (Anm. 39) Art. 3. – Zur 12-Zahl bei der Artillerie s. MÜLLER, HEINRICH, *Deutsche Bronzegeschützrohre 1400–1750*, Berlin (Ost) 1968, S. 81.

⁴² Zur Besoldung in den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Heeren vgl. MÖLLER, HANS-MICHAEL, *Das Regiment der Landsknechte. Untersuchungen zu Verfassung, Recht und Selbstverständnis in deutschen Söldnerheeren des 16. Jahrhunderts* (= *Frankfurter Historische Abhandlungen*, Bd. 12), Wiesbaden 1976, S. 76 ff.

⁴³ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 4.

⁴⁴ Ebd. Art. 5.

⁴⁵ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 62, Anm. 5 nennt die Jahre 1588, 1619 und 1655 und druckt einen Brief des Pfalzgrafen Johann Kasimir vom 2. Mai 1588 an den Schultheißen des Alzeier Keßlerkreises ab, worin er die kürzlich der Keßlerorganisation beigetretenen Handwer-

ker auffordern läßt, *sich auff schiereste auffmahnung unnser veltgeschütz zu versehen unnd zu schießen gefast zu erscheinen.* (Geänderte Signatur im GLA Karlsruhe: 77/5869 fol. 230 r.). – Unter dem 5. Feb. 1620 fordert Kurfürst Johann beim Keßlerschultheißen 20 *Handlangers* fürs Geschütz an. GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 5. Der Verabschiedungsbrief, den Jost Nolde, der Artilleriegeneral der evangelischen Union, am 31. Aug. 1620 ausstellt, zeigt, daß letztlich nur 13 Keßler aufgeboden worden waren. Ebd. Nr. 13. – 1664 werden auf Befehl des Kurfürsten 24 Keßler aufgeboden. KÜCHLER, (Anm. 35) S. 610.

⁴⁶ Vgl. Anm. 45 und 47. – 1585 übersenden die Keßler Alzeyer Tages ihren Oberpfälzer Berufsgenossen einen Bericht über ihre Handwerksordnung, Freiheiten und Privilegien, ed. bei HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 434–437. Hier heißt es u. a.: *Undt muß das handwerck uf den Fall Pfaltz außzeucht, 24 man zu der artillerei oder zum pulverwagen stellen, welche in Pfaltz kosten erhalten werden.* – In seiner Handwerksordnung für die Kaltschmiede der Oberpfalz aus dem Jahr 1587, ed. ebd. S. 427–431, betont Pfalzgraf Johann Kasimir im 17. Art., daß *die Kupferschmied im Rheinischen und Elsaßischen Kreis wohnhaft vermög ihrer von Chur-Pfalz lange Zeit habenden und hergebrachten Freiheit schuldig sein – auch bishero geleistet haben – aus ihnen vierundzwanzig Mann auf eines Pfalzgrafen Churfürsten Begehren zu schicken und zu stellen, welche ermelter Pfalz in Feds- und Kriegszeiten, wann man zu Feld liegen und sein muß, auf die Artillerie warten . . .* Desgleichen sollten in Zukunft die Oberpfälzer Meister verpflichtet sein, *zwo Personen auf die Artillerie zu warten schicken.*

⁴⁷ Art. 44 aus dem Entwurf einer Handwerksordnung vermutlich aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, die von zwei kurpfälzischen Räten mit Randbemerkungen versehen wurde, ed. bei HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 382–392. Kommentar zum Art. 44: *Dieser uffsatz ist gleichmessig in der alten ordnung nicht, aber for gut gehalten worden, einzufhuern, weilen sie kalt-kupferschmid seind, uff gnedister erfordern bei der attolerie sein müssen.*

⁴⁸ Ebd. Art. 45: *Hergegen sollen die kupfferschmidt in Churpfaltz des ausschusses undt der wacht befreyet sein.* Kommentar dazu: *Findet sich in der alten ordnung dieser 45. nit, ist aber herkommen, d. h. bisher schon üblich.*

⁴⁹ Vgl. MÜLLER, (Anm. 41) S. 238. – Auch VOCKE, HELMUT (Hg.), Geschichte der Handwerksberufe, 2 Bde., Waldshut 1959 f., Bd. 2, S. 90.

⁵⁰ KÜCHLER, (Anm. 35) bekam die Schrift seinerzeit vom Frankenthaler Altertumsverein zur Verfügung gestellt und schöpfte hieraus ein Großteil seiner Angaben.

⁵¹ KÜCHLER, (Anm. 35, hier Pfälz. Geschichtsbll.) S. 94 f.

⁵² Im übrigen zeigt dieses Beispiel einmal mehr, daß sagenhaften Überlieferungen gewöhnlich ein wahrer Kern innerruht. Denn zu Beginn der Neuzeit wurden große Eisengeschütze aus Eisenstäben und Ringen, ähnlich wie Fässer aus Dauben und Reifen, gefertigt. Vgl. MÜLLER, (Anm. 41) S. 28. Damit ist die Fertigungsmethode selbst historisch nachweisbar; sie wird jedoch fälschlich den Kesselschmieden zugeschrieben. – Gewöhnlich wurden Geschützrohre aus Bronze gegossen und der Lauf nach dem gewünschten Kaliber aufgebohrt. Ebd. S. 21 f.

⁵³ GLA Karlsruhe 77/6991 Nr. 6, S. 27.

⁵⁴ Stadtarchiv Speyer 1 A Nr. 560/6, pag. 8 u. 9. 1446 Juli 4.

⁵⁵ Ebd. 1 A Nr. 560/6, 1480 Juni 5. – Gleichlautende Abschrift im Stadtarchiv Alzey C. 1. Zunftordnungen, Buch IX.

⁵⁶ Ebd. Art. 10: *Item ob wir oder vnser erben zu veld ziehen vnd von dem hantwerck etlich gewappeten fordern werden zu reisen, die sollen sie vns als irem schirmhern schicken nach irem vermogen, die irs hantwercks vnd thar zu rustig sin, vff gemeinen costen des hantwercks vngenerlich.*

⁵⁷ KREMER, (Anm. 1) S. 160 ff.

⁵⁸ BUCK, MICHAEL RICHARD, Keßlerlehen, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgesch. 7 (1884) S. 101–102 u. 9 (1886) S. 262–267, hier S. 266.

⁵⁹ Vgl. HEYNE, MORITZ, Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908, S. 126 f.

⁶⁰ BUCK, (Anm. 58) S. 266. GOTHEIN, EBERHARD, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Straßburg 1892, S. 409. VOGT, (Anm. 28) S. 47. WISSELL, (Anm. 7) S. 97.

⁶¹ Zum mittelhheinischen Verkehrsraum vgl. ALFRED, K., Geschichte von Straßen und Verkehr im Land zwischen Rhein und Main, Diss. Frankfurt 1957. Insbes. auch QUETSCH, FRANZ, Geschichte des Verkehrswesens am Mittelrhein von den ältesten Zeiten bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Freiburg 1891. – Den wirtschaftsräumlichen Charakter arbeitet heraus PABST, HANS, Die ökonomische Landschaft am Mittelrhein vom Elsaß bis zur Mosel im Mittelalter, Diss. Marburg 1930. Auch BULL, KARL-OTTO, Die wirtschaftliche Verflechtung der Pfalz am Ende des Mittelalters (1440–1550), in: Beiträge zur pfälzischen Wirtschaftsgeschichte (= Veröffentlichungen der Pfälz. Ges. zur Förderung d. Wissenschaften, 58), Speyer 1968, S. 53–96.

⁶² Sauer-Bach, Kaiserslautern, Kirn, Koblenz, Montaubaur, Friedberg, Gelnhausen, Miltenberg, Dinkelsbühl, Enz, Murg, Sauer. – Mit Dinkelsbühl ist wahrscheinlich nicht die Reichsstadt gemeint. Vgl. KARST, (Anm. 7) S. 142, Anm. 12. – Eine Karte aller Keßlerkreise gibt WISSELL, (Anm. 7) Abb. 3, nur des Alzeyer Kreises KARST, ebd. S. 138. S. o. S. 122, Abb. 3.

⁶³ Dazu vgl. meine Arbeit „Handwerk und Bündnispolitik. Die Handwerkerbünde am Mittelrhein vom 14. bis zum 17. Jahrhundert“, Diss. Frankfurt 1976, (= Frankfurter Historische Abhandlungen, Bd. 15), Wiesbaden 1977. Zum mittelhheinischen Raum vgl. ebd. Abschnitt B.

⁶⁴ Vgl. PETRY, LUDWIG, Alzey in der wittelsbachischen Politik, in: 1750 Jahre Alzey hg. von FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1973, S. 127–140, hier S. 132. Vgl. auch BECKER, ebd. (Anm. 29) S. 107.

⁶⁵ Vgl. BERLET, EDUARD, Alzey als Oberamtsstadt und das kurzpfälzische Oberamt (1460–1796), ebd. S. 239–245, hier S. 240.

⁶⁶ LESER, HARTMUT, Die rheinhessische Stadt als Typ, in: Geschichtliche Landeskunde 14 (1976) S. 1–60, hier S. 38.

⁶⁷ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Abschnitt H. 1. und Anhang 12.

⁶⁸ Protokoll über die Arrestierung eines Dudenhofener Keßlers im Jahre 1452, Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 A, fol. 9 f.: *Der beschuldigte Meister soll sich vff dem Alzeyer tag bey dem hanndwerck vmb abtragk stellen.*

⁶⁹ Im Zusammenhang mit dem Ausschluß eines Kupferschmiedes aus dem Handwerk ist die Rede von den *meistern keßler-hantwergs, gein Alzey zum tag gehorig*. ZGO 2 (1851) S. 6. – Später z. B. Churfürstl. Pfaltz Landts Ordnung 1582, Tit. 32, fol. 129 r.: *Schultheissen vnd Schöffen vermeldts Keßler Handwercks am Rheinstrom, die Kaldtschmidt deß Alzeyer Tags genant*.

⁷⁰ VOGT, (Anm. 28) S. 58, Anm. 2, ohne Quellenangabe!

⁷¹ GLA Karlsruhe 77/5869, fol. 55.

⁷² Wie Anm. 67.

⁷³ GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 193, S. 3.

⁷⁴ BUCK, (Anm. 58) S. 267.

⁷⁵ WISSELL, (Anm. 7) S. 97. – Zur Frage der Unehrllichkeit im Handwerk vgl. insbes. DANCKERT, WERNER, Unehrlliche Leute. Die verfemten Berufe, Bern 1963.

⁷⁶ Vgl. HEYNE, (Anm. 59) S. 126 f.

⁷⁷ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 115 u. 117 ff. WISSELL, (Anm. 7) S. 97 schließt sich vorbehaltlos an.

⁷⁸ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 152 ff.

⁷⁹ Zu diesen Zusammenhängen vgl. z. B. WISSELL, (Anm. 7, hier Bd. 1, 1971), S. 45 ff.

⁸⁰ Zu den Merkmalen des Zunftzwanges vgl. ENNEN, REINALD, Zünfte und Wettbewerb, Wien 1971, S. 89.

⁸¹ Churf. Pfaltz Landts Ordnung 1582, fol. 129 r. – Z. B. weist 1557 Nov. 26 Pfalzgraf Ottheinrich den Landschreiber zu Alzey an, auf Bitten der Keßler solle die Einhaltung der Privilegien insbesondere im Hinblick auf die Störer strenger beobachtet werden. GLA Karlsruhe 77/5869, fol. 46 r. – 47 v.

⁸² Churf. Pfaltz Landts Ordnung, ebd.

⁸³ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Abschnitt F. 1. und Anhang 3.

⁸⁴ Wie Anm. 55.

⁸⁵ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Abschnitt F. 1. u. 2.

⁸⁶ Ed. bei LERSNER, ACHILLES AUGUSTUS VON, Der weitberühmten freyen Reichs-, Wahl- und Handelsstadt Frankfurt am Main Chronica, Bd. 1, Frankfurt 1706, S. 486 ff.

⁸⁷ Wie Anm. 38.

⁸⁸ Beschluß des Keßlertages 1586, ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 382.

⁸⁹ Ordnung 1552 (Anm. 38) Art. 9 u. 14.

⁹⁰ Ebd. Art. 15.

⁹¹ Ebd. Art. 27.

⁹² Ebd. Art. 16 u. 21.

⁹³ Ebd. Art. 10 u. 11.

⁹⁴ Ebd. Art. 38.

⁹⁵ Ebd. Art. 28 u. 29.

⁹⁶ Ebd. Art. 40.

⁹⁷ Ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 381.

⁹⁸ Ordnung 1552 (Anm. 38) Art. 24: *Es soll kein meng (Keßler) dem anndern nächer gehn arbeiten, dann das dritt hauß da leuth innen seyn*.

⁹⁹ Ebd. Art. 22.

¹⁰⁰ Ebd. Art. 23, 26 u. 31.

¹⁰¹ Ebd. Art. 41.

¹⁰² Beschluß des Keßlertages 1582, ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 381.

¹⁰³ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 8: *Item welcher vnßer hanndtwerck kauffen will, der soll sein mannrecht haben, ob er frumlich geböhren seye . . .*

¹⁰⁴ Vgl. CONRAD, (Anm. 29) S. 397. – Insbes. auch DANCKERT, (Anm. 75) passim.

¹⁰⁵ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 25.

¹⁰⁶ Ebd. Art. 8. Auch der Geselle mußte eine Lehre nachweisen; ebd. Art. 32.

¹⁰⁷ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Anh. 7.

¹⁰⁸ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 8.

¹⁰⁹ Vgl. VOGT, KARL, Die fahrenden Kesselschmiede der Pfalzgrafen bei Rhein, in: Der Trifels 24 (1929).

¹¹⁰ Vgl. WISSELL, (Anm. 7) S. 34 ff. – Auch VOGT, ebd.

¹¹¹ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 17.

¹¹² Beschluß des Tages 1582, ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 381.

¹¹³ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 18.

¹¹⁴ Ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 382.

¹¹⁵ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) S. 171 u. 187 ff.

¹¹⁶ Ed. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 382. – 1611 stellt der Rat von Kaiserslautern drei dortigen Keßlern zur Vorlage bei der Keßlerorganisation einen Brief aus, in dem bestätigt wird, daß der Rat im vorigen Jahr den betreffenden Keßlern wegen umherstreifenden französischen Kriegsvolks den Besuch des Alzeyer Tages verboten habe. KÜCHLER, JULIUS (Bearb.), Chronik der Stadt Kaiserslautern aus den Jahren 1566 bis 1798, Kaiserslautern 1905, S. 70 f.

¹¹⁷ 1545 bitten Keßler aus einem nicht feststellbaren Ort den Pfalzgrafen, ihnen diesmal den Besuch des Jahrtages zu erlassen, weil *uns merer theils armütt halben solichen tage zu besuchen verwehrt sei und vnser vill nit geltt zu zeren haben, . . . auch vnser hantwercke yt-zunden nit gancpar mit verkauffen ist*. GLA Karlsruhe 77/5869 fol. 37. – 1571 weist der Pfalzgraf den Alzeyer Burggrafen an, der Tag solle auf Bitten der Keßler *umb jetziger hochbeschwerlichen Teuerrung willen* abgesetzt werden. Ebd. fol. 57, 1571 Juni 5. – Ähnlich Ebd. 1574 Mai 27.

¹¹⁸ GLA Karlsruhe 77/5872.

¹¹⁹ Ebd. 77/5871, 1669 Juni 27.

¹²⁰ Ebd. 77/5872, 1670 Juni 26.

¹²¹ Draudt gibt die Abbildungen der Keßlerzeichen von 1668, 1746 und 1789. DRAUDT, CARL, Die Münzen und münzähnlichen Prägungen (Keßlerzeichen) von Alzey, in: Volk u. Scholle 5 (1927) S. 197–201, hier S. 200. – Exter beschreibt neben diesen weitere Zeichen aus den Jahren 1733 und 1764. EXTER, FRIEDRICH, Versuch einer Sammlung von pfälzischen Medaillen, Schau-, Gedächtnis und allerley andern Müntzen, 2 Teile Zweibrücken 1759 – 1770, T. 1, S. 421, 522 u. 568. T. 2, S. 393.

¹²² EXTER, ebd., T. 1, S. 423, Anm. – WIMMER, KARL, Einiges über die alte Kessler-Zunft zu Alzey oder über die Kalt-Kupferschmiede des Alzeyer Tags, in: Quartalbl. d. hist. Vereins für das Großherzogtum Hessen (1885) Nr. 2, S. 16–19, hier S. 18. DRAUDT, ebd. S. 201.

¹²³ Vgl. KÜCHLER, (Anm. 35) S. 611.

¹²⁴ Vgl. VOGT, (Anm. 109).

¹²⁵ GLA Karlsruhe 77/5871.

¹²⁶ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 72.

¹²⁷ Vgl. Anm. 118.

¹²⁸ Ordnung 1552, (Anm. 38): Der Schultheiß Bernhard Keßler von Heidelberg und zwölf namentlich genannte Schöffen erneuern die Ordnung. – Schultheiß und Schöffen entscheiden einen Streit zwischen zwei Keßlern. GLA Karlsruhe 77/5969 fol. 9 r. (1503).

¹²⁹ Vgl. KÜCHLER, (Anm. 35) S. 612.

¹³⁰ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Abschnitt H. 3. – BÄRMANN/RÖSSLER, (Anm. 37) S. 122 vermuten, daß

Schultheiß und Schöffen durch den Pfalzgrafen ernannt wurden.

¹³¹ Ed. WISSELL, (Anm. 7, hier 1. Aufl. Berlin 1929, Bd. 2) S. 731–737, hier S. 731.

¹³² Zur Entwicklung des Prozeßverfahrens vgl. SIEGEL, HEINRICH, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, Gießen 1857, S. 105 f. PLANCK, JOHANN JULIUS WILHELM VON, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 1, Braunschweig 1878, S. 88 f. 98 ff. u. 404 ff. CONRAD, (Anm. 29) S. 385.

¹³³ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 13.

¹³⁴ DIELING, FRIEDRICH, Zunftrecht. Eine Rechtsquellenstudie mit besonderer Berücksichtigung des Schneiderhandwerks, Heidelberg 1932, S. 251 meint, das Willkürmodell sei auf interterritoriale Handwerkerbünde nicht anwendbar, weil die Willküren einer früheren und die Bünde einer späteren Zeit angehörten. Hingegen bin ich der Meinung, daß es sich bei den Ordnungen der mittelrheinischen Handwerkervereinigungen der Hafner, Keßler, Seiler, Spengler und Wagner um echte Willküren handelt. GÖTTMANN, (Anm. 63) S. 164 ff.

¹³⁵ Zum Rügeverfahren vgl. insbes. SIEGEL, HEINRICH, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen, in: Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Classe, Wien 125 (1882) 9. Abh., hier S. 34. – Auch PLANITZ, HANS/ECKART, KARL AUGUST, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Graz/Köln 1971, S. 230. SCHRÖDER, RICHARD/KÜNSSBERG, EBERHARD FRH. VON, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Aufl. Leipzig 1932, S. 413 f. – Vgl. auch SPIESS, PIRMIN, Die Verfassungsentwicklung der Stadt Neustadt a. d. W., Speyer 1970, S. 143 f. u. 146 ff.

¹³⁶ Vgl. GÖTTMANN, (Anm. 63) Abschnitt H. 4 b.

¹³⁷ Vgl. BECKER, FRIEDRICH KARL, Alzey im Umkreis des Rechts, in: 1750 Jahre Alzey, hg. von Friedrich Karl Becker, Alzey 1973, S. 246–261, hier S. 253. – KÜCHLER, (Anm. 35) S. 612 schildert die Abhaltung des Gerichts während des Tages im Jahre 1764.

¹³⁸ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 39. – Die Berechtigung der Keßler zu autonomer Gerichtsbarkeit ist auch in der Churf. Landts Ordnung von 1582 fol. 129 v. festgehalten: *Die gemeldte Keßler oder Kaltschmidt/mogen auch dieselben alle/so das also freffenlich vberfahren/ vnd nicht hielten an ihrem Leib vnd Gut/zu einer jeglichen zeit/vnd als dick das not geschicht/... angreifen/bekummern oder auffhalten... Dabei sollten nötigenfalls die pfälzischen Beamten behilflich sein. – Fast wörtlich fand sich diese Passage schon im Keßlerprivileg Kurfürst Friedrichs aus dem Jahre 1461. Ed. Westpfälz. Geschichtsbll. 14 (1910) S. 16 u. 20, hier S. 16, Sp. 2.*

¹³⁹ Vgl. VOGT, (Anm. 109). ¹⁴⁰ ZGO 2 (1851) S. 6–8.

¹⁴¹ Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 A, fol. 35 v. – 38 r., 1495, Aug. 27. ¹⁴² VOGT, (Anm. 109).

¹⁴³ Zu den Kompetenzen handwerklicher Gerichtsbarkeit vgl. insbes. das bis heute maßgebliche Werk Neuburgs. NEUBURG, CLAMOR, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert, Jena 1880, Neudr. Wiesbaden 1966, S. 267 f. u. 291 f. ¹⁴⁴ Vgl. BECKER, (Anm. 137) S. 253.

¹⁴⁵ KÜCHLER, (Anm. 35) S. 611 f.

¹⁴⁶ Nach damaligem Sprachgebrauch am Niederrhein, jenseits der oberdeutsch-niederdeutschen Sprachgrenze. sog. Benrather Linie, ansässige Leute.

¹⁴⁷ GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 119, 1602 Juli 14. – Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1603, ebd., Jan. 2.

¹⁴⁸ Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 A, fol. 20 v. – 22 v., 1474 Nov. 15.

¹⁴⁹ 1544: Der Burggraf soll den Keßlern mitteilen, daß der Pfalzgraf entsprechend ihrer Bitte nach seiner Rückkehr von einer Reise die Privilegien erneuern werde. GLA Karlsruhe 77/5869 fol. 35. – 1547: Pfalzgraf Friedrich befiehlt dem Burggrafen zu Alzey, die Keßler aufzufordern, ihre Waren billiger zu verkaufen, nachdem er den Störern die Handwerksausübung verboten habe. Ebd. fol. 40. – 1589: Pfalzgraf Johann Kasimir verlangt vom Burggrafen Bericht aus den alten Akten, wie zuzeiten der Sickingischen Fehde im Jahre 1523 die Kriegskontributionen der Keßler gehandhabt worden seien. Ebd. fol. 239 f.

¹⁵⁰ Vgl. WIMMER, KARL, Geschichte der Stadt Alzey, Alzey 1874, S. 39.

¹⁵¹ Vgl. den umfangreichen Briefwechsel zwischen Pfalzgraf und Alzeier Burggraf 1540 ff. GLA Karlsruhe 77/5869.

¹⁵² Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 6: *Item es ist unss auch unsser gnädigster herr alle jahr zue Alzey ein suppen morgendts unnd zu mittag ein imbss schuldig zue geben, nach altem herkommen und gewohnheit.*

¹⁵³ GLA Karlsruhe 77/5869 fol. 34 (1544) u. fol. 43 (1549).

¹⁵⁴ Protokoll des kurpfälzischen Rates vom 9.3.1665, Punkt 6. Ebd. 77/5871. – Zur Vorbereitung des Tages von 1764 fordert der Schultheiß seine Genossen auf, ihre Beschwerden wegen Geschäftsbeeinträchtigung dem Handwerkssyndikus, welchen sich die Keßler nun hielten, einzusenden, damit dieser sie gesammelt den Vertretern der pfälzischen Regierung vorlegen könne. KÜCHLER, (Anm. 35) S. 611.

¹⁵⁵ So z. B. an den Frankfurter Rat 1496, datiert Montag nach Johannes d. Täufer (27. Juni), vermutlich auch das Datum des Keßlertages. Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 Aa Nr. 3. – 1522 schreibt der Vertreter des Burggrafen auf Bitten der Keßler an den Kreuznacher Amtmann. GLA Karlsruhe 77/5869 fol. 20 r. – v. – Die protokollarischen Aufzeichnungen über den Keßlertag 1531 beginnen: *Item ist das hantwerck uber kumen das der burck graff sol schryben der stat von Franckfurt wie ettlich do sin die dem hantwerck intrack dun.* Und weiter solle man – gewiß auch der Burggraf – schreiben dem Amtmann von Rockenberg, dem Grafen von Hanau, dem Amtmann von Kreuznach, dem Vizedom von Aschaffenburg, dem Vizedom im Rheingau und dem Rat in Oppenheim. Nachdem dies geschehen war, hat man die betreffenden Passagen im Protokoll gestrichen. GLA Karlsruhe 77/5869 fol. 32 r.-v. – Pfalzgraf Friedrich schreibt unter dem 13. 9. 1561 an den Burggrafen von Alzey: In Rockenhausen würden die Keßler in ihrer Freiheit behindert. Der Burggraf solle mit dem Amtmann von Rockenhausen verhandeln, daß die alten Privilegien eingehalten werden. Ebd. fol. 53. – Wie aus einem Schreiben des nassau-saarbrückischen Kanzleidirektors in Weilburg vom 23.5.1723 an den Frankfurter Rat hervorgeht, unternahm auch noch im 18. Jahrhundert das Oberamt Alzey große Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Keßlerprivilegien. Stadtarchiv Frankfurt Ugb. C 41 Nr. 10.

¹⁵⁶ Hafnerbundesbrief 1480 (Anm. 55) Art. 9.

¹⁵⁷ KÜCHLER, (Anm. 35) S. 611.

¹⁵⁸ Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 8, 18 u. nach Art. 7 (Gefälle der Keßler an die Burg).

159 Zum Büttel oder Fronboten im mittelalterlichen Gerichtswesen vgl. SCHRÖDER/KÜNSSBERG, (Anm. 135) S. 610. Auch PLANCK, (Anm. 132) S. 94 ff.

160 Vgl. WISSELL, (Anm. 7) S. 184 ff. Auch SCHRÖDER/KÜNSSBERG ebd. S. 700.

161 Z. B. die Kurfürstentümer Pfalz, Trier und Mainz. Landgrafschaft Hessen-Darmstadt. Hochstifter Worms und Speyer. Grafschaften Sponheim, Nassau, Hanau, Büdingen, Isenburg. Reichsstädte Worms, Speyer, Frankfurt, Friedberg, Wimpfen, Heilbronn und Gelnhausen.

162 *Zum ersten, daß wir unnssem gnädigsten herren pfaltzgraven churfürsten bey Rhein unnd allen ihro gnd. nachkommen in gehorsambkeit undt rechten thun schuldig seyn. Zum anderm sollen wir unnssem gnädigsten herren fur sr. gnd. schaden wahrnen, bey unsserm gelieben und aydts pflichten.*

163 S. Anm. 166.

164 Abgedruckt bei HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 377. – Sehr plastisch nennt der Hafnerbundesbrief von 1480 (Anm. 55) Art. 7 den Zweck der Leistungen an den Schutzherrn: *umb das die bruderschaft destabaß geschutzt vnd beschirmt werde.*

165 Ordnung 1552, (Anm. 38) Art. 6.

166 Der Freiheitsbrief Pfalzgraf Ludwigs des Bärtigen von 1411 nennt als mögliche Bedroher Herren, Städte, Ritter, Knechte und *allermenglich*. Ed. Anzeiger f. d. Kunde deutscher Vorzeit 8 (1839) Sp. 457 f. – Im Keßlerbrief Pfalzgraf Friedrichs von 1461 (Anm. 138) S. 16 heißt es: *vnd wir heysen vnd gebietten auch allen vnd iglichen vnseren vogten vnd burggrauen, lantschriberen, scholteschen vnd anderen vnseren amptluden, vesteclichen vnd ernstliche inn crafft dißs brieffs den vorgenannten kaltsmydden zu eyner iglichen zyt vnd als dick sich das geburtt von vnseren wegen dar zu beholffen zu sin vnd sie by den vorgeschriebenen fryheitten zu hanthaben vnd zu behalten.* Jeder der die Keßler in ihrem Privileg beeinträchtige, solle mit *dryssig guter Rynischer gulden zu pene verfallen sin.* – Laut der Churf. Pfaltz Landts Ordnung von 1582, fol. 129 v. sollen diese 30 Gulden je zur Hälfte an den Pfalzgrafen und die Keßler gehen.

167 GLA Karlsruhe 77/5869, fol. 40.

168 Ebd. 77/7010, fol. 30 r. – 31 r., Art. 1, 3 u. 4.

169 RHETIUS, JOHANN FRIEDRICH, Commentatio in jus feudale commune, Frankfurt/Oder 1673, S. 138: „quod jus protectionis vel Advocatiae a feudo differat, intelligo. Quemadmodum enim . . . primitus Gastaldia non jure feudi erat, sed saltem salarium inde debitum, et postea demum in id abibat; ita quoque cum Advocatia comparatum erat, ut primo ipsum officium liberioris juris esset, postea Feudali nexu indutum“.

170 Ebd.: „Palatinus Rheni Fabrorum Cuprariorum des Keßler Handwercks / Advocatiam s. protectionem ab Imperio in feudum tenet.“

171 BÄRMANN und RÖSSLER (Anm. 37) S. 121 f. beschreiben die Grundzüge von Wildfang und Geleit. – Allgemein zum Geleitwesen am Mittelrhein vgl. QUETSCH (Anm. 61) S. 403 ff.

172 BÄRMANN/RÖSSLER, ebd. S. 120.

173 Ebd. S. 122. Auch BECKER, (Anm. 137) S. 253 f.

174 Vgl. VOGT, (Anm. 28) S. 55.

175 Dies sieht SATTLER (Anm. 11) S. 23 als bewußtes Programm der Inhaber des Keßlerschutzes an. Bezüglich des Hohenloher (Württemberg) und des Pfälzer Keßlerkreises übernimmt er die Aussage eines gewissen

Hanselmann: Das Haus Hohenlohe sowie Kurpfalz seien jederzeit bedacht gewesen, „solchen Krayß zu erweitern, weil es denselben als eine *servitutem activam juris publici in territorio alieno* betrachtete.“

176 Vgl. BÖHN, GEORG FRIEDRICH, Die Alzeyer Ausfautei, in: Mitteilungsbl. z. rheinhess. Landeskd. 4 (1955) S. 110–116, hier S. 114 f.

177 Ebd. S. 114.

178 GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 193, S. 3.

179 Zu Personalitäts- und Territorialitätsprinzip vgl. CONRAD, (Anm. 29) S. 130 u. 346.

180 STRUVIUS, FRIEDRICH GOTTLIEB, Systema jurisprudentiae opificariae, Lemgo 1738, T. 1, S. 323, 8: „Nec tamen privilegia protectionis ordinariae jurisdictioni territoriali derogant, aut receptos in protectionem eidem eximunt“.

181 Vgl. JAHN, GEORG, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis 18. Jahrhundert, Leipzig 1909, S. 134. FISCHER, GEORG, Kursachsens Anteil an der Handwerkspolitik des Reiches, in: Hamburger Mittel- u. Ostdeutsche Forschungen 6 (1967) S. 223–268, hier S. 247.

182 Keßlerordnung Landgraf Georgs, 2. Hälfte 16. Jahrhundert, bestätigt von dessen Sohn Landgraf Ludwig etwa 1590. Vgl. Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an Landgraf Ludwig vom 31.1.1598. Staatsarchiv Darmstadt E 10 Konv. 104 Fasc. 1. – Am 10.6.1670 erteilt Erzbischof Johann Philipp von Mainz den in seinen Landen ansässigen Kupferschmieden eine Ordnung. GLA Karlsruhe 77/5871. – 1635 erteilt Graf Johann Ludwig von Nassau den in seinem Lande ansässigen Keßlern das Privileg, daß nur sie Flickarbeiten ausführen dürften. WISSELL, (Anm. 7) S. 121.

183 Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 A. – Im GLA Karlsruhe 77/7000 fanden sich vereinzelt gleichlautende Kopien der Entscheidungen. – Schon 1606 hatten die Keßler den Pfalzgrafen um die Erlaubnis gebeten, sämtliche vorhandenen Dokumente in ein Buch abschreiben lassen zu dürfen. Ebd. 77/5869, fol. 287, 1606 März 27 und fol. 292 ff., 1606 Dez. 10.

184 KARST, (Anm. 7) S. 139 f. – Unter Signatur 77/7000 liegen im GLA Karlsruhe umfangreiche Akten aus den Jahren 1574–1590 über eine das Keßlerprivilegium betreffende Streitsache zwischen Kurpfalz und Schultheiß und Gericht des mainzischen Ortes Germersheim.

185 KARST, (Anm. 7) S. 136.

186 GLA Karlsruhe 74/10 573, Nov. 1515.

187 Staatsarchiv Darmstadt E 10 Konv. 104 Fasc. 1.

188 Stadtarchiv Frankfurt Ugb. D 9 Aa, Nr. 3.

189 Ebd. Nr. 1. – Vgl. auch die in Anm. 155 genannten Beispiele.

190 Stadtarchiv Speyer 1 A Nr. 573, fol. 28 ff. – GLA Karlsruhe 77/5869, fol. 224 r. – 226 v., 1586 Juni 28.

191 KARST, (Anm. 7) S. 141.

192 GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 20, 1643 Okt. 30.

193 So z. B. ANDRAE, (Anm. 34) S. 24. – WIMMER, (Anm. 149) S. 302. KARST, (Anm. 7) S. 141.

194 GLA Karlsruhe 77/5870 Nr. 168, 1659 Juni 21.

195 Ebd. Nr. 169, 1659 Juli 12.

196 Vorliegend GLA Karlsruhe 77/5870.

197 Ebd. 77/5871, 1669 Dez. 4.

198 Ebd. 1668, Dez. 16.

199 Ebd. 77/5872. – Die in Frankfurt herrschende privilegienfeindliche Praxis bestätigt die 1649 ergangene

Beschwerde namentlich unterzeichnender Keßler und Spengler aus Mainz, Worms, Meisenheim, Umstadt, Alzey, Hanau und aus anderen Orten beim Frankfurter Rat, daß sie vom dortigen Handwerk der Kannengießer, Kupferschmiede und Spengler bei Verkauf und Arbeit behindert würden. Die Beschwerdeführer berufen sich auf *unsere gerechtigkeit, die von vñndencklichen Jahren hero wohlher gebracht wohllobliche*. Stadtarchiv Frankfurt Ugb. C 41 Iii.

²⁰⁰ Stadtarchiv Frankfurt Ugb. C 41 Nr. 10, 1723 Mai 23 u. Juni 18.

²⁰¹ Das bestätigt ITTER, JOHANN WILHELM, *De feudis imperii commentatio methodica*, Frankfurt 1714, S. 143f.

²⁰² Auf Ansuchen des Frankfurter Spenglerhandwerks, zu dem damals die Kupferschmiede gehörten, den Pfannen flickern Pfuschen und Verkauf zu verbieten, entscheidet der Frankfurter Rat: *Solle man diesem Ansuchen in so ferne willfahren, daß diesen fremden Pfannen flickern blos neue Waarn in der Meß verkauffen zu dürfen erlaubt sein solle*. Stadtarchiv Frankfurt Ugb. C 59 Nr. 90, 1776 Aug. 15.

²⁰³ GLA Karlsruhe 77/5871, 1668 Juli 1 und 1669 Juni 27. 77/5872, 1670 Juni 26.

²⁰⁴ Ebd. 77/5872, Liste der Tagungsteilnehmer 1463 bis 1533. – Vgl. o. S. 131.

²⁰⁵ GLA Karlsruhe 77/5873, 1688 Feb. 12.

²⁰⁶ Vgl. die Teilnehmerlisten des 17. Jahrhunderts GLA Karlsruhe 77/5872.

²⁰⁷ Mit Schreiben vom 19.6.1682 bitten die Keßler den Pfalzgrafen, am 30. Juli ihren Tag halten zu dürfen. Nachdem er nun einige Jahre nicht stattgefunden habe, sei er höchst nötig zur Erhaltung der Privilegien. Am 12.7. wird die Erlaubnis über das Oberamt Alzey erteilt. Ebd.

²⁰⁸ KARST, (Anm. 7) S. 141 nennt insgesamt fünf: 1668, 1733, 1746, 1764 und 1789. ANDREAE, (Anm. 34) S. 24 außerdem 1714 und 1719. – Aus den Aktenfaszickeln 77/5871, 77/5872 und 77/5873 des GLA Karlsruhe können weitere Tage nachgewiesen werden: 1665, 1669, 1670, 1682, 1685 und 1688.

²⁰⁹ S. Anm. 190.

²¹⁰ Vgl. WIMMER, (Anm. 149) S. 182.

²¹¹ HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 69.

²¹² Vgl. die Schilderung bei KÜCHLER, (Anm. 35) S. 611 f.

²¹³ Diese Zusammenhänge hat beispielhaft herausgearbeitet LENHARDT, HEINZ, *Feste und Feiern des Frankfurter Handwerks*, in: *Archiv für Frankfurts Geschichte u. Kunst* 5. F. 1. Bd. 2. H. (1950).

²¹⁴ Vgl. HORNSCHUCH, (Anm. 3) S. 68, Anm. 3.

²¹⁵ Zit. nach WISELL, (Anm. 7) S. 117.

²¹⁶ Vgl. ebd. S. 118.

²¹⁷ Vgl. MATHY, HELMUT, *Alzey in der Mainzer Republik 1792/93 und als französische Kantonsstadt 1798–1814*, in: *1750 Jahre Alzey*, hg. von FRIEDRICH KARL BECKER, Alzey 1973, S. 274–284, hier S. 279.